

SOZIALPOLITIK IN DEUTSCHLAND
EIN ÜBERBLICK IN EINZELDARSTELLUNGEN
Gesamtverzeichnis

26. Lärmbekämpfung und Reinhal tung der Luft
Ministerialrat Heinrich Oels
24 Seiten - DM 1,40
27. Die Regelung der Arbeitszeit durch Gesetz und durch Tarifvertrag
Ministerialrat
Dr. Hans Herbert Böhm / Regierungsdirektor Dr. Heinz Rugo
38 Seiten - DM 1,85
28. Der Jugendarbeitsschutz
Ministerialrätin a. D.
Dr. Marla Schulte-Langforth
32 Seiten - DM 1,70
29. Der Mutterschutz
Ministerialrat
Dr. Karl Wezel
24 Seiten - DM 1,40
30. Das Kindergeld
Oberregierungsrat
Dr. Klaus Steinwender
24 Seiten - DM 1,40
31. Grundsatzfragen sozialer Sicherheit - Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten
Ministerialdirektor
Dr. Kurt Jantz / Ministerialdirigent
Dr. Johann Zweng
48 Seiten - DM 2,30
32. Die Knappschachtsicherung
Ministerialrat
Nikolaus von Gellhorn
24 Seiten - DM 1,40
33. Die Handwerkersicherung
Ministerialrat Dieter Schewe
20 Seiten - DM 1,25
34. Die Alterssicherung der freien Berufe
Ministerialrat Dieter Schewe
35. Die Altershilfe für Landwirte
Oberregierungsrat
Dr. Detlev Zöllner
18 Seiten - DM 1,10
36. Prävention und Rehabilitation
Oberregierungsrat
Dr. Detlev Zöllner
28 Seiten - DM 1,55
37. Die gesetzliche Krankenversicherung
Ministerialrat Dr. Hans Schmatz / Ministerialrat Dr. Heinz Matzke
44 Seiten - DM 2,15
38. Die gesetzliche Unfallversicherung
Ministerialrat a. D.
Dr. Hans Linthe
36 Seiten - DM 1,85
39. Das Sozialversicherungsrecht der Flüchtlinge und Vertriebenen
Ministerialrat Heinz Fischer
40. Selbstverwaltung, Aufsicht und Dienstrecht der Sozialversicherungs träger
Ministerialrat Kurt Doubrava
16 Seiten - DM 1,10
41. Soziale Sicherheit - überstaatliche Rechtsnormen, zwischenstaatliche Verträge
Ministerialdirektor
Prof. Dr. Kurt Jantz
32 Seiten - DM 1,70
42. Die Kriegsopfersversorgung
Ministerialdirektor
Dr. Waldemar Schönleiter
52 Seiten - DM 2,60
43. Die Sozialgerichtsbarkeit
Ministerialrat a. D. Richard Wolff
44 Seiten - DM 2,15
44. Die Sozialhilfe
Regierungsrat Wilhelm Bangert
Bundesministerium des Innern
44 Seiten - DM 2,15
45. Die freien Berufe in der Sozialordnung
Ministerialrat Dr. Alfred Kühn
48 Seiten - DM 2,30
46. Vermögensbildung der Arbeitnehmer
Regierungsdirektor
Dr. Günter Halbach
36 Seiten - DM 1,85
47. Die Arbeitnehmer in der sozialen Marktwirtschaft
Ministerialdirigent
Dr. Herbert Knolle
20 Seiten - DM 1,25
48. Sozialpolitik in Mitteldeutschland
Siegfried Mampel / Ministerialrat Dr. Karl Hauck
38 Seiten - DM 3,80
49. Internationale und supranationale Sozialpolitik
Oberregierungsrat
Hermann Boedler
48 Seiten - DM 2,30
50. Der Lastenausgleich
Staatssekretär
Dr. Peter Paul Nahm
Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
32 Seiten - DM 1,70
- E. Sozialpolitik in Zahlen - Ergänzungsband -
Regierungsrat Gerhard Betz / Kurt Zielke

HERAUSGEBER: BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

7167 H. C. 1964
SOZIALPOLITIK IN DEUTSCHLAND
EIN ÜBERBLICK IN EINZELDARSTELLUNGEN

**Berufsbildung,
Berufsberatung, Berufsförderung**

von
Ministerialrat Dr. Josef Dahnen

Zweite Auflage



INFO-PARTNER

Sozialpolitik in Deutschland
Berufsbildung, Berufsberatung, Berufsförderung
INFO-PARTNER

„Sozialpolitik in Deutschland“ ist eine Gesamtpublikation mit 50 Untertiteln. Das Werk dient der Unterrichtung interessierter Kreise des In- und Auslandes über das geltende Recht. Für die Einzeldarstellungen zeichnen die Autoren verantwortlich.

SOZIALPOLITIK IN DEUTSCHLAND

EIN ÜBERBLICK IN EINZELDARSTELLUNGEN

Gesamtverzeichnis

1. Sozialpolitik in Deutschland - Eine systematische und geschichtliche Einführung
Ministerialrat
Hans Werner Kölleman
52 Seiten - DM 2,45
2. Der Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland
Regierungsdirektor
Hans Klabunde / Oberregierungsrat
Karl Josef Meyer
36 Seiten - DM 1,85
3. Die Arbeitsvermittlung
Landesarbeitsamtspräsident
Hermann-Josef Becker
20 Seiten - DM 1,25
4. Die Beschäftigung Schwerbeschädigter
Landesarbeitsamtspräsident
Hermann-Josef Becker
24 Seiten - DM 1,40
5. Die Frauenerwerbsarbeit in der Bundesrepublik
Regierungsdirektorin a. D.
Maria Tritz
24 Seiten - DM 1,40
6. Ausländische Arbeitnehmer in der Bundesrepublik
Ministerialrat
Dr. Josef Dahmen / Dr. Werner Kozlowicz
48 Seiten - DM 2,30
7. Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft
Ministerialrat Günter Kranz / Bernd Hubert
28 Seiten - DM 1,55
- 8./9. Berufsbildung, Berufsberatung, Berufsförderung
Ministerialrat Dr. Josef Dahmen
52 Seiten - DM 2,45
10. Hilfen zur Berufsförderung
Ministerialrat Walter Kobe
20 Seiten - DM 1,25
11. Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe
Ministerialrat Dr. Herbert Leder
32 Seiten - DM 1,70
12. Das Arbeitsverhältnis
Ministerialdirektor
Dr. Günther Schelp
40 Seiten - DM 2,-
13. Kündigung und Kündigungsschutz
Ministerialrat Dr. Fritz Herbst
18 Seiten - DM 1,10
14. Der Urlaub
Ministerialrat Dr. Fritz Herbst
24 Seiten - DM 1,40
15. Arbeitnehmererfindungen und ihre Vergütung
Regierungsdirektor
Dr. Günter Halbach
12 Seiten - DM 1,-
16. Das Seearbeitsrecht und das Recht der Hafenarbeiter
Regierungsdirektor
Dr. Günther Trieschmann
28 Seiten - DM 1,55
17. Wehrpflicht und Arbeitsplatz
Ministerialrat Heinz Sahmer
16 Seiten - DM 1,10
18. Das Koalitionsrecht und die Sozialpartner
Ministerialrat Dr. Hans Reichel / Regierungsdirektor a. D.
Franz Ringer
V. Falttafel u. 34 S. - DM 2,30
19. Tarifvertragswesen und Tarifrecht
Ministerialrat
Dr. Hans Reichel / Regierungsdirektor
Dr. Otfried Wlotzke
24 Seiten - DM 1,40
20. Schlichtungswesen und Arbeitskampfrecht
Ministerialrat
Dr. Hans Reichel / Oberregierungsrat
Dr. Hanna Zachoher
20 Seiten - DM 1,25
21. Löhne und Gehälter
Regierungsdirektor Dr. Heinz Rugo
28 Seiten - DM 1,55
22. Der Heimarbeiterschutz
Regierungsdirektor
Werner Libbert
28 Seiten - DM 1,55
23. Mitbestimmung - Betriebsverfassung - Personalvertretung
Ministerialrat
Dr. Alfons Klein
52 Seiten - DM 2,45
24. Die Arbeitsgerichtsbarkeit
Ministerialrat Heinz Sahmer
24 Seiten - DM 1,40
25. Technischer und gesundheitlicher Arbeitsschutz
Ministerialrat a. D.
Friedrich Latten / Ministerialrat a. D.
Dr. Kurt Koetzing
24 Seiten - DM 1,40

In diesem Doppelheft sind die in erster Auflage von Regierungsdirektor a. D. Dr. Pommernelle verfaßten Hefte Nr. 8 - Berufsberatung und Vermittlung von Ausbildungsstellen - und Nr. 9 - Hilfen zur Berufsausbildung - zusammengefaßt und um den Teil „Berufliche Bildung“ erweitert worden.

DK 371.048 4:331 86(430.1)b 1/22-5

S O Z I A L P O L I T I K I N D E U T S C H L A N D

Nr. 8/9

Berufsbildung, Berufsberatung, Berufsförderung

von

Ministerialrat Dr. Josef Dahnen

- Zweite Auflage -

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

A. Vorbemerkung	3
B. Berufliche Bildung	4
I. Allgemeines	4
1. Aufbau des Schulsystems	4
2. Betriebliche Berufsausbildung	4
II. Rechtsgrundlagen der betrieblichen Berufsausbildung	6
III. Recht und Organisation des berufsbildenden Schulwesens	7
IV. Entwicklung und Aufgliederung des Berufsnachwuchses	9
V. Ordnung der betrieblichen Berufsausbildung	11
1. Entwicklungstendenzen der Berufe	11
2 Konzentration der Berufsausbildung	11
VI. Reformbestrebungen auf dem Gebiet der Berufsbildung	12
1. Allgemeines	12
2. Organisation der Bildungspolitik	14
3. Kritik an der betrieblichen Berufsausbildung	15
4. Berufsausbildungsgesetz	17
5. Intensivierung der betrieblichen Berufsausbildung	18
VII. Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	19
1. Allgemeines	19
2. Arbeitsmarktforschung	19
3. Ausbildungsforschung	20
C. Berufsberatung	21
I. Entwicklung der Berufsberatung	21
II. Rechtsgrundlagen der Berufsberatung	22
III. Aufgaben der Berufsberatung	23
IV. Grundsätze der Berufsberatung	24

V. Durchfuhrung der Berufsberatung	25
1. Berufsaufklärung	25
2. Einzelberatung	26
3. Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen	26
VI. Innere Organisation und Personal der Berufsberatung	27
1. Organisation	27
2. Personal	28
VII. Internationale Normen für die Berufsberatung	29
VIII. Überblick über wichtigste Arbeitsergebnisse der Berufsberatung	29
IX. Bestrebungen zur Weiterentwicklung der Berufsberatung	30
D. Berufsförderung (Individuelle Ausbildungsbeihilfen)	32
I. Allgemeines	32
II. Arten der Beihilfen	33
1. Kategorienförderung	33
2. Allgemeine Förderung	34
3. Forderung für einzelne Berufe	37
4. Studienförderung	37
5. Ausbildungsförderung in allgemein- und berufsbildenden Schulen	38
III. Rechtsanspruch, Voraussetzungen und Höhe der Leistungen	38
1. Rechtsanspruch	38
2. Voraussetzungen	39
3. Höhe der Leistungen	39
4. Sonstige Förderung	40
IV. Bestrebungen zur Reform der Ausbildungsforderung	41
Anhang: Graphische Darstellungen und Tabellen	42
1. Aufbau des Schulwesens	42
2. Zweiter Bildungsweg	44
3. Gesamtzahl der Lehrlinge und Anlernlinge	45
4. Anteil (v. H.) der Schüler der verschiedenen Schularten und der in praktischer Berufsausbildung befindlichen männlichen Jugendlichen an den einzelnen Altersjahrgängen im Jahre 1965	46
5. Anteil (v. H.) der Schulerinnen der verschiedenen Schularten und der in praktischer Berufsausbildung befindlichen weiblichen Jugendlichen an den einzelnen Altersjahrgängen im Jahre 1965	47
6. Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen für Ausbildungsbeihilfen	48
7. Öffentliche Ausbildungsförderung 1965	50
8. Regelsätze nach § 22 BSHG im Bundesgebiet und Berlin-W. (Stand 1. Jan. 1966)	51

8. Regelsätze nach § 22 BSHG im Bundesgebiet und in Berlin (West)

Stand 1. Januar 1966

Land	Haushaltsgesamt und Alleinstehende DM monatlich	Haushaltsgemehrige im Alter von		18 und mehr DM monatlich
		unter 7 Jahren DM monatlich	7 - 14 Jahren DM monatlich	
Baden-Württemberg				
Stuttgart	131,-	65,-	98,-	117,-
Stadtkreise über 100 000	125,-	60,-	91,-	109,-
alle anderen	122,-	58,-	88,-	106,-
Bayern Mindestsätze				
112,-	50,-	78,-	95,-	84,-
120,-	60,-	85,-	102,-	90,-
129,-	63,-	90,-	111,-	96,-
125,-	60,-	92,-	110,-	100,-
Hessen				
126,-	60,-	90,-	110,-	100,-
122,-	58,-	88,-	107,-	97,-
Niedersachsen				
Hannover	128,-	60,-	91,-	110,-
alle anderen	123,-			88,-
Nordrhein-Westfalen				
Höchstsätze	112,-	54,-	80,-	96,-
Mindestsätze	101,-	48,-	71,-	86,-
Rheinland-Pfalz				
Höchstbeträge	120,-	57,-	87,-	78,-
Mindestbeträge	120,-	58,-	85,-	93,-
Saarland				
120,-	61,-	90,-	102,-	92,-
Schleswig-Holstein				
Bundesdurchschnitt	121,-	58,-	87,-	105,-
				94,-

7. Öffentliche Ausbildungsförderung 1965
1 775 560 000,— DM

Art bzw. Träger der Förderung	Bund	Länder und Kommunen in 1000 DM
A. Ausbildungsförderung unabhängig von Eignung und Bedürftigkeit		
1. Kinderzulagen für Angehörige des öffentl. Dienstes	rd. 125 400	rd 238 200
2. Ausbildungszulage nach dem Kindergeldgesetz	306 800	—
3. Schulgeldfreiheit	—	308 900
4. Lernmittelfreiheit	—	75 730
5. Subventionen (Schüler- und Studentenspeisung, Studentenwohnheime)	rd 20 000	34 008
	452 200	656 838
	Zus. 1 109 038	
B. Individuelle Förderung nach Eignung und Bedürftigkeit		
1. Allgemeine Ausbildungsförderung des Bundes		
a) Auswärtiges Amt	31 600	
b) Innenministerium	1 500	
c) Bundesanstalt f. AV u. ALV	38 800	
d)Verteidigungsministerium	17 100	
e) Gesundheitsministerium	500	
f) Familienministerium	1 000	
g) Ministerium für Wirtschaftl. Zusammenarbeit	100	
h) Wissenschaftsministerium	1 300	
i) Schatzministerium	15 000	
	104 900	
2. Allgemeine Ausbildungsförderung von Bund und Ländern gemeinsam		
a) Bund.-Innenmin. u. Kult.-Min. d. Länder; Forderung von Studenten an wissenschaftl. Hochschulen (Honnefer Modell etc.)	57 200	75 587
b) Landwirtsch.-Min. sowie entsprechende Landesbehörden und Kammern: Ausbildungsbefähilfen des „Grünen Planes“	2 900	2 600
3. Ausbildungsförderung der Länder		
a) Ausbildungsbefähilfen für Schüler allgemeinbildender und Fachschulen	55 603	
b) Fahrkostenzuschüsse zu a)	36 793	
c) Forderung auswärtig. Unterbringung zu a)	1 335	
d) Ingenieurschüler	26 612	
e) Studenten Pädagogischer Hochschulen	27 412	
f) Kunst- und Musikhochschulen	3 820	
	151 575	
4. Ausbildungsbefähilfen für Kriegs- und Kriegsfolgegeschädigte		
a) Kriegsopferfürsorge incl. Erziehungsbefähilfen nach dem BVG	180 000	36 000
b) Ausbildungsbefähilfen für zugewanderte Jugendliche und Studenten (SBZ, Asyl, Aussiedler)	9 200	400
c) Ausbildung nach dem LAG	26 000	—
d) Heimkehrerausbildungsbefähilfen	160	—
5. Ausbildungshilfe nach dem BSHG	—	20 000
	380 360	286 162
	Zus. 666 522	
A. Ausbildungsförderung unabhängig von Eignung und Bedürftigkeit	1 109 038 000,— DM	
B. Individuelle Förderung nach Eignung und Bedürftigkeit	666 522 000,— DM	
Öffentliche Ausbildungsförderung 1965	1 775 560 000,— DM	

A. Vorbemerkung

In die weltweite bildungspolitische Diskussion sieht sich seit Jahren auch die Bundesrepublik Deutschland einbezogen. Namentlich im Bereich der beruflichen Bildung zeigen sich unter dem Einfluß eines ungewöhnlich raschen technischen Wandels starke Ansätze einer Neuorientierung. Der beruflichen Bildung gelang es, aus ihrer gegenüber der traditionellen Allgemeinbildung oft unterschätzten Stellung zum Wettbewerb im gleichen Rang anzutreten. Unter ökonomischem Gesichtspunkt erhielten die Bildungsinvestitionen dadurch einen neuen Akzent, daß sie neben Kapital und Arbeit als dritter Faktor eines wirtschaftlichen Wachstums Berücksichtigung finden.

Mit Rücksicht auf den Mangel an beruflichem Nachwuchs und auf die Überalterung unserer erwerbstätigen Bevölkerung rückt die Notwendigkeit zur Ausschöpfung der Bildungsreserven deutlich in den Blickpunkt.

Auf dem Boden eines Grundgesetzes, das den sozialen Rechtsstaat garantiert, erstarkte merklich das demokratische Bewußtsein. In der Struktur der Gesellschaft schlug es sich in einer Umschichtung unter Neubewertung der beruflich gut geschulten und dadurch wirtschaftlich und sozial aufgestiegenen Gruppen nieder. Der Staat hinwiederum trägt der Entwicklung des demokratischen Bewußtseins dadurch Rechnung, daß er sich zunehmend bemüht, die bloß formale Gleichberechtigung der Staatsbürger in eine echte Gleichheit der Bildungs- und Aufstiegschancen für alle fortzuentwickeln. Im Sinne einer gezielten Berufsförderung soll dabei der individuelle Bildungsanspruch verwirklicht werden.

Staatliche Hilfe erschöpft sich aber nicht in der Bereitstellung materieller Mittel zur Ermöglichung einer Berufsausbildung. Der inmitten eines dynamischen sozioökonomischen Prozesses stehende Bürger, namentlich aber der jugendliche Berufsanwärter, bedarf für seinen Schritt aus dem Schonraum der Schule in die ungewohnte Ordnung einer funktionalisierten Arbeitswelt einer wirksamen Wegweisung. Der öffentlichen Berufsberatung fällt diese Aufgabe zu, sie wiegt heute schwerer denn je. Für das Gebiet der beruflichen Bildung haben seit dem Kriege die maßgeblichen internationalen Organisationen (Internationales Arbeitsamt, Europarat, OECD, Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) Normen aufgestellt, mit denen das in der Bundesrepublik Deutschland aufgebaute eigene System im wesentlichen übereinstimmt. Nichtsdestoweniger stellt die Bundesrepublik ihr System durch Vergleich mit den Erfahrungen anderer Staaten in eine laufende kritische Überprüfung, aus der sich ein Teil der heutigen Bewegung auf dem Gebiet der Bildungspolitik erklärt. Aus dieser Selbstkontrolle werden die an einer Information über das deutsche System interessierten ausländischen Stellen, deren einführender Unterrichtung die nachfolgenden Darlegungen mit dienen sollen, entnehmen können, daß die Träger der deutschen Bildungsarbeit - auch im beruflichen Sektor - zu einem gegenseitigen Geben und Nehmen bereit sind.

B. Berufsbildung

I. Allgemeines

II. Aufbau des Schulsystems

Berufsbildung ist kein abgegrenzter Bereich für sich, sondern ein Teil der Gesamtbildung. Grundlage jeder Berufsbildung ist neben der Erziehung um Elternhaus eine gute allgemeine Schulbildung, die eine Orientierung über die Arbeits- und Wirtschaftswelt sowie die kulturelle und politische Bildung mit einschließt. Das System des allgemeinbildenden Schulwesens in der Bundesrepublik Deutschland gliedert sich in die 8 - 9jährige Pflichtschule (Volksschule) und darüber hinaus in freiwillig besuchte Mittelschulen (Realschulen) und höhere Schulen (Gymnasien). Die Regelung des Schulwesens untersteht nach dem Grundgesetz der Hoheit der einzelnen Bundesländer. Ab 1. Juli 1967 ist allgemein das 9. Pflichtschuljahr in der Bundesrepublik eingeführt *). Darüber hinaus ergibt es Bestrebungen, die Schulpflicht auf 10 Jahre zu erweitern. Der Übergang von der Volksschule zur mittleren und höheren Schule erfolgt im allgemeinen nach dem 4., teilweise nach dem 6. Grundschuljahr. Der Übergang ist verhältnismäßig stark, besonders in den städtischen Be-

Die Realschule vermittelt in einem 6jährigen gestuften Unterricht eine Allgemeinbildung unter besonderer Berücksichtigung praktischer Erfordernisse von Wirtschaft und Verwaltung. Das Gymnasium führt in einem 9jährigen Unterricht zur Hochschulreife; es gliedert sich allgemein in einen altsprachlichen (humanistischen), einen neusprachlichen und einen mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweig. Aufbauformen bieten Übergangsmöglichkeiten von der Volksschule zur

Neben diesem traditionellen weiterführenden Bildungsweg gewinnt zunehmend an Bedeutung der berufsbezogene oder zweite Bildungsweg. Auf ihm können Jugendliche, die nach Verlassen der Volksschule eine berufspraktische Berufsausbildung aufgenommen haben sowie ältere Berufstätige den Anschluß an die normalen Formen des mittleren und höheren Schulwesens gewinnen. Der Weg führt in der Regel entweder über die Berufsaufbauschule (in Verbindung mit der Berufsschule) zur Erlangung der Fachschulreife oder über Abendgymnasien oder Studienkollegs zur Erlangung der Hochschulreife. (Zum Schulaufbau in der Bundesrepublik

卷之三

Berufliche Berufsausbildung

Die technische und wirtschaftliche Entwicklung ist heute allgemein gekennzeichnet durch eine fort schreitende Rationalisierung, Mechanisierung und Automatisierung. Dieser Wandel im Arbeitsgeschehen wirkt sich auf nahezu alle Berufsbereiche aus; alte Berufe sterben ab, neue entstehen. Hierin kommt, daß die bisher weitgehend national abgeschlossenen Wirtschaftsräume sich über die bisherigen Grenzen ausdehnen. Im Vordergrund steht deshalb die Aufgabe, die Arbeitskräfte durch eine gute

) Das Land Bayern hat die Neuregelung nachträglich um 1 Jahr verschieben.

ausbildung
Förderungsstahle
Ausbildung
Ergänzungssvoraus-
sicht
Gliedkommens-
trenzien
-trenzen

8. Übersicht über gesetzliche Grundlagen für Ausbildungsbeihilfen

Berufsausbildungsbeihilfen der Arbeitsverwaltung

Ausbildungshilfe
nach dem Bundessozialhilfegesetz

Förderungsfähige Ausbildung

- a) Anerkannte Lehr- oder Anlernberufe
- b) In besonderen Fällen auch die Ausbildung in bestimmten Sozialberufen
- c) Besuch von Berufsfachschulen, wenn entsprechende betriebliche Ausbildungsstellen nicht zur Verfügung stehen
- d) Fachliche Grundbildung in schulischen Einrichtungen, soweit sie zur Vorbereitung eines ordnungsmäßigen Lehrverhältnisses notwendig oder allgemein üblich ist und auf die Lehrzeit angemessen angerechnet wird

Eignung für den gewählten Beruf; der Berufswunsch darf Gesichtspunkten des Arbeitsmarktes und der Nachwuchslage nicht widersprechen

Freibetrag in Höhe des eineinhalbfachen Regelsatzes der Sozialhilfe für den Unterhaltpflichtigen und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen (ohne den Auszubildenden) sowie der Kosten für Unterkunft zuzüglich eines Mehrbedarfs. Bei auswärtiger Unterbringung des Auszubildenden: doppelter Regelsatz und Mietkosten

- a) Übernahme sämtlicher Ausbildungskosten;
- b) für den Lebensunterhalt des Auszubildenden ein Betrag in Höhe des eineinhalbfachen Regelsatzes der Sozialhilfe. Bei auswärtiger Unterbringung das Doppelte des Regelsatzes zuzüglich der Mietkosten;
- c) bei Unterbringung in einem Heim die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung

Das für den Wohnort des Unterhaltpflichtigen zuständige Arbeitsamt

Eignungsvoraussetzungen

- a) Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder eine sonstige angemessene Tätigkeit;
- b) Besuch einer mittleren, höheren oder Fachschule;
- c) unter besonderen Voraussetzungen Hochschulbesuch und Besuch von Einrichtungen, deren Ausbildungsschluß dem der mittleren oder höheren Schule gleichgestellt ist;
- d) Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung einer Berufsausbildung oder Berufsausübung

- a) Eignung für den angestrebten Beruf;
- b) angemessene Leistungen. Für den Besuch höherer Schulen und Hochschulen: erheblich über dem Durchschnitt liegende Fähigkeiten und Leistungen, von Fachschulen: überdurchschnittliche Fähigkeiten und Leistungen;
- c) fachliche Notwendigkeit des beabsichtigten Ausbildungsweges;
- d) Vermutung, daß der Beruf eine ausreichende Lebensgrundlage bietet

Freibetrag in Höhe des doppelten Regelsatzes für den Haushaltungsvorstand und von je 80,— DM für jedes unterhaltsberechtigte Familienmitglied (einschl. des Auszubildenden) zuzüglich der Kosten für die Unterkunft

- a) Übernahme sämtlicher Ausbildungskosten;
- b) für den Lebensunterhalt des Auszubildenden ein Betrag in Höhe des eineinhalbfachen Regelsatzes (auch bei auswärtiger Unterbringung)

Ortliches Sozialamt; für Hochschulausbildung Antrag beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Höhe der Beihilfe

Berufsbildung und durch ständige Weiterbildung in die Lage zu versetzen, sich dieser Entwicklung reibungslos anzupassen.
 Die folgenden Ausführungen beziehen sich im wesentlichen auf die Ausbildung für praktische Erwerbsberufe, d. h. auf die Ausbildung des Nachwuchses für die Wirtschaft. System und Form der deutschen Berufsausbildung tragen noch Züge der aus dem Mittelalter übernommenen berufsständischen Ordnung, vor allem im Handwerk. Hier vollzieht sich auch heute noch der berufliche Werdegang in den drei Stufen des Lehrlings, des Gesellen und des Meisters. Der Eintritt in diesen Kreis der beruflich Gebildeten und der Aufstieg zum Gesellen und Meister sind nicht nur erwerbswirtschaftlich bedeutsam, sondern sie verleihen dem Träger solcher beruflichen Bildungswerte auch ein gesellschaftliches Eigengewicht. In Deutschland hat sich diese Wertauflösung nach der Industrialisierung und der Entwicklung zu einem pluralistischen Gesellschaftssystem erhalten. Die im liberalen Geiste geschaffene Ausbildung innerhalb der Industrie - weniger trifft dies auf den Handel zu - entlehnte typische Merkmale der handwerklichen Tradition. So schuf man auch in der Industrie die Laufbahn vom Lehrling über den Facharbeiter zum Meister. Die überlieferten Berufsordnungsvorstellungen, namentlich die Ausbildungsprogramme und Ausbildungsmethoden, sehen sich jedoch seit der Mitte dieses Jahrhunderts einem zunehmenden Wandlungsprozeß ausgesetzt. Hierauf wird später noch näher einzugehen sein. Zunächst sollen die z. Z. noch gültigen wesentlichen Kennzeichen des deutschen Berufsausbildungssystems kurz dargestellt werden.
 Den Kern der beruflichen Ausbildung bildet nach wie vor die Betriebslehre, sie wird ergänzt durch eine mit ihr parallel laufende kurze schulische Fachausbildung in der Berufsschule (duales Ausbildungssystem). Die große Mehrzahl (über 80 v. H.) der Anwärter für einen praktischen Erwerbsberuf tritt nach Abschluß der Elementarschule, d. h. nach 9 Schuljahren im Alter von 15 Jahren in die Betriebslehre ein; der Rest setzt sich aus Absolventen weiterführender Schulen zusammen. Die betriebliche Ausbildung geschieht in der Regel in Form einer 3-jährigen (z. T. 3½-jährigen) Lehre, für einzelne Berufe mit geringerer Ausbildungsbreite in Form eines meist 2-jährigen Anlernverhältnisses. Der ausbildende Betrieb schließt mit dem Berufsanwärter und dessen gesetzlichem Vertreter einen schriftlichen Ausbildungsvertrag (Lehr- oder Anlernvertrag) ab und übernimmt damit die Verpflichtung, den Berufsanwärter nach den Ordnungsvorstellungen der zuständigen Kammer auszubilden. Die Ausbildung wird von der Kammer überwacht; sie trägt den Vertrag, wenn er den Voraussetzungen einer geordneten Berufsausbildung entsprechen scheint, in die bei ihr errichtete Lehrlingsrolle ein und führt am Ende der Lehrzeit oder Anlernzeit eine Prüfung durch, über die dem Meister; er ist nach dem geltenden Recht als Inhaber der höchsten Qualifikationsstufe allein zur Ausbildung von Berufsnachwuchskräften befugt. In der Industrie und im Handel bestehen hinsichtlich der Qualifikation des Ausbilders noch keine verbindlichen Vorschriften, hier ist es dem Betriebsinhaber jeweils überlassen, die Ausbildung selbst durchzu-

führen oder einem hierfür geeignet erscheinenden Mitarbeiter zu übertragen. Die praktische Ausbildung erfolgt in gewerblichen und nicht-gewerblichen Berufen in der Werkstatt, in der Produktionshalle, im Büro oder sonstwie in unmittelbarem Zusammenhang mit der produktiven Alltagsarbeit. Die enge Verbindung der Berufsausbildung mit den Erfordernissen der betrieblichen Tagesarbeit - ein typisches Merkmal deutscher Berufsausbildung - soll den Berufsanwärter frühzeitig an den Ernst und die Wirklichkeit echter Berufsarbeiten heranführen und zu der für sein künftiges Wirken unerlässlichen Gruppenarbeit befähigen. Da diese Einbettung des Ausbildungsganges in den Produktionsprozeß auch nachteilig für den Bildungserfolg sein kann, richten größere Betriebe eigene Lehrwerkstätten, mindestens Lehrecken ein, in denen die Lehrlinge bis zur Dauer von 1½ Jahren durch geschulte Ausbilder mit den Grundfertigkeiten ihres Berufes vertraut gemacht werden. Erst nach dieser grundlegenden Einführung erhalten die Lehrlinge ihre weitere Ausbildung im Produktionsbetrieb. Kleinere Industriefirmen und Betriebe des Handwerks bemühen sich in zunehmendem Maße, die in der Einseitigkeit ihrer Produktionsweise liegenden Hemmnisse für eine allseitige Berufsausbildung durch die Schaffung überbetrieblicher Gemeinschaftslehrwerkstätten zu überwinden.

II. Rechtsgrundlagen der betrieblichen Berufsausbildung

Die Berufsausbildung ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht einheitlich geregelt; Teilregelungen finden sich verstreut in verschiedenen Gesetzen, namentlich in Wirtschaftsgesetzen (Gewerbeordnung, Handelsgesetzbuch, Handwerksordnung) sowie in den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag (§§ 611 - 630).

- Die Gewerbeordnung** vom 21. Juni 1869 (mehrfach geändert, §§ 126 - 128) umfaßt die Lehrlinge der Industrie und regelt im einzelnen die Befugnis zum Halten oder Anleiten von Lehrlingen wie auch den Entzug der Befugnis, ferner den Mindestinhalt des schriftlich abzuschließenden Lehrvertrages, die beiderseitigen Pflichten und die Fristen und Folgen der Kündigung und Beendigung des Lehrverhältnisses;
- das Handelsgesetzbuch** vom 10. Mai 1897 (mehrfach geändert, §§ 76 - 82) enthält einige grundlegende Vorschriften, u. a. über die Pflichten des Lehrherrn, die Unfähigkeit zur Beschäftigung von Lehrlingen, die Dauer der Lehrzeit und die Kündigung, über das Wettbewerbsverbot für den Lehrling, den Berufswechsel, den Anspruch auf ein Zeugnis und Strafvorschriften zum Schutz des Lehrlings;
- das Gesetz zur Ordnung des Handwerks** (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 in der Fassung der Novelle vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966, S. 1 ff.) enthält grundlegende Vorschriften über die Einstellung und Ausbildung von Lehrlingen, über den Inhalt des Lehrvertrages, die beiderseitigen Pflichten, Wirkungen der Probezeit, Auflösung des Lehrverhältnisses, über die Lehrzeitdauer und die Gesellenprüfung. Die Novelle brachte im Interesse einer Straffung und Modernisierung der Berufsausbildung Vorschriften über die Führung der Lehrlingsrolle, über den Entzug der Ausbildungsbefugnis bei mangelnder Eignung des Betriebes zur Ausbildung von Berufsnachwuchs, über die Ermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft, im Ein-

5. Anteil (v. H.) der Schülerinnen der verschiedenen Schularten und der in praktischer Berufsausbildung befindlichen weiblichen Jugendlichen an den einzelnen Altersjahren im Jahre 1965

Alters- jah- re gänge	Volks- und Sonders- chulen	Real- schulen	Gym- nasien	Voll- zeitschulen des zweiten Bil- dungs- weges	Berufs- fach- schulen 1)	Berufs- schule	Prakti- kaus- bil- dung und Ausbil- dung im Berufs- schule	Techni- ker- und Ingenieur- schulen 1)	Fach- schulen 1)	Hoch- schulen	Ins- gesamt Sp. 1 - 10	Berufs- schule ohne betrieb- liche Aus- bildung	
14 - 15	50,3	13,5	12,7	0,1	4,5	6,5						87,4	12,0
15 - 16	16,0	12,2	11,8	0,1	8,8	30,7						79,6	17,0
16 - 17	1,1	8,3	10,6	0,3	6,8	48,3						75,4	17,0
17 - 18	0,1	2,2	8,7	0,2	3,8	34,8						52,2	14,7
18 - 19		0,2	6,9	0,1	1,7	18,0	2,0	0,1	2,5	3,6		32,7	
19 - 20			4,5	0,8	5,4	2,0	2,0	0,1	0,1	3,6	1,0	17,4	
20 - 21				1,4	0,4	1,6	2,0	0,1	0,1	2,9	3,9	12,4	
21 - 22				0,3	0,2	0,5	2,0	0,1	0,1	1,8	4,7	9,7	
22 - 23					0,2	0,3	1,0	0,1	0,1	1,2	4,3	7,2	
23 - 24						0,1	1,0	0,1	0,1	0,8	2,9	4,7	
24 - 25							1,0	1,0	0,5	0,5	1,9	3,5	
25 - 26								0,5	0,5	0,3	1,2	2,0	
26 - 27									0,5	0,2	0,7	1,4	
27 - 28										0,2	0,4	0,6	
28 - 29										0,2	0,2	0,4	
29 - 30										0,1	0,2	0,3	

1) Es sind nur Vollzeitschulen, nicht Abendschulen berücksichtigt.

2) Über diese Ausbildung liegt kein ausreichendes Zahlennmaterial vor. Die angegebenen Hundertsätze beruhen auf groben Schätzungen.

4. Anteil (v. H.) der Schüler der verschiedenen Schularten und der in praktischer Berufsausbildung befindlichen männlichen Jugendlichen an den einzelnen Altersjahrgängen im Jahre 1965

Alters- jahrs- gänge	Volks- und Sonder- schulen	Real- schulen	Gym- nasien	Voll- zeitschulen des zweiten Edu- kations- weges				Berufs- fach- schulen 1)	Betreib- liche Aus- bildung und Berufs- schule	Prakti- kantern- Ausbil- dung und Ausbil- dung im Öffentl. Dienst ²⁾	Tech- niker- und Ingenieur- schulen 1)	Fach- schulen 1)	Hoch- schulen	Ins- gesamt Sp. 1 - 10	Berufs- schule ohne berie- bliche Aus- bildung	12	
				1	2	3	4										
14-15	50,5	11,7	16,5		2,0	13,2										93,9	5,0
15-16	17,9	10,8	15,4		4,5	42,3										90,9	6,5
16-17	1,6	8,4	14,5		3,6	61,4										89,5	6,5
17-18	0,2	3,4	13,0		2,0	54,5										72,8	6,0
18-19	0,6	11,0	0,2	1,1	31,6	3,0										49,1	
19-20	0,1	7,8	0,4	0,7	13,3	3,0	0,6									0,1	
20-21		3,7	0,4	0,3	6,0	3,0	1,5									1,6	
21-22		1,7	0,3	0,2	2,6	3,0	2,3									1,6	
22-23		0,3	0,2	1,5	3,0	2,8	1,0									16,1	
23-24		0,2	0,1	1,0	2,0	2,5	1,0									7,1	
24-25		0,1	0,1	0,4	2,0	1,8	0,8									13,9	
25-26		0,1	0,1	0,1	2,0	1,0	0,6									6,1	
26-27					2,0	0,6	0,5									8,3	
27-28					1,0	0,4	0,4									3,2	
28-29					1,0	0,3	0,3									4,0	
29-30					1,0	0,1	0,2									3,0	

1) Es sind nur Vollzeitschulen, nicht Abendschulen berücksichtigt.

2) Über diese Ausbildungen liegt kein ausreichendes Zahlenmaterial vor.

Die angegebenen Hundertstätze beruhen auf groben Schätzungen.

vernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten (Berufsbild) den einzelnen Handwerken zuzurechnen sind; schließlich wurde festgelegt, daß in dem Gesellenprfungsausschuß auch ein Mitglied des Lehrkörpers einer berufsbildenden Schule und ein Geselle neben den beiden Handwerksmeistern vertreten sein müssen.

- d) **Länderregelungen:** Im Land Berlin gilt das Gesetz zur Regelung der Berufsausbildung sowie der Arbeitsverhältnisse Jugendlicher vom 4. Januar 1951, das erstmalig umfassend alle Ausbildungsverhältnisse in einem Lehrberuf, Anlernberuf sowie für Praktikanten regelt. Das Gesetz bezieht alle privaten und öffentlichen Betriebe und Verwaltungen einschließlich der Landwirtschaft sowie die freien Berufe ein. - Das Land Baden-Württemberg hat am 30. Juli 1959 ein Gesetz über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft erlassen.
- e) **Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend** (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (BGBl. I, S. 665), zuletzt abgeändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 29. Juli 1966 (BGBl. I, S. 455). Das Gesetz erstreckt sich auf alle Jugendlichen unter 18 Jahren und enthält u. a. Vorschriften über das Mindestalter von 14 bzw. 15 Jahren für den Arbeitsbeginn, über die Arbeitszeit, darunter die Bestimmung über die Gewährung bezahlter Freizeit für den Besuch der Berufsschule, über Nachtruhe, Freizeit an Wochenenden und Feiertagen, über den Urlaub, die Pflichten des Arbeitgebers, u. a. das Verbot der körperlichen Züchtigung und die Verpflichtung, den Jugendlichen vor und während der Beschäftigung ärztlich untersuchen zu lassen.
- f) Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der **Industrie- und Handelskammern** vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920 ff.) ermächtigt die Kammern, u. a. Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsausbildung unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften zu treffen. Von dieser Ermächtigung haben die Kammern Gebrauch gemacht und - in Fortentwicklung bestehender Übung - für jede Industrie- und Handelskammer namentlich einen Ausschuß für Berufsausbildung errichtet, in dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch vertreten sind, ferner Lehrlingsrollen zur Überwachung der Lehrverhältnisse eingerichtet und schließlich Prüfungsausschüsse gebildet, denen die Abnahme der Schlußprüfung nach der vorgeschriebenen Lehrzeit und die Aushändigung einer Erfolgskarte (Kaufmannsgehilfenbrief oder Facharbeiterbrief) obliegt. Die Prüfungsausschüsse sind in der Weise zusammengesetzt, daß der Vorsitzende ein Kammermitglied sein muß, dem je ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer sowie ein Lehrer der berufsbegleitenden Berufsschule beigeordnet sind.

III. Recht und Organisation des berufsbildenden Schulwesens

Bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts lag die berufliche Ausbildung ausschließlich in den Händen des handwerklichen Lehrmeisters und richtete sich nach allgemeinen Regeln der Zünfte. Eine theoretische Fortbildung

ermöglichten später Sonntagsschulen, deren Besuch freiwillig war. Dies galt auch zunächst für den Besuch der nach und nach von den Gemeinden eingerichteten Fortbildungsschulen. Eine allgemeine Verpflichtung zum Besuch einer die Lehre begleitenden Fortbildungsschule bis zum vollen-deten 18. Lebensjahr führte erst die Reichsverfassung 1919 ein; seit 1920 trat der Begriff „Berufsschule“ an die Stelle der „Fortbildungsschule“. Das Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938 regelte die Berufsschulpflicht in umfassender und noch heute gültiger Weise. Als Teilzeitschule mit einer Stundenzahl von wöchentlich 8 Stunden ergänzt die Berufsschule die praktische Ausbildung des Betriebes nach der ~~theoretischen~~ Seite. Die Berufsschulpflicht dauert grundsätzlich bis zum Abschluß der Lehre, erlischt aber - unabhängig von einem noch bestehenden Lehrverhältnis - spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Berufsschulen bestehen für alle Wirtschaftszweige. So gibt es gewerbliche Berufsschulen für Handwerk und Industrie, kaufmännische Berufsschulen für Handel und Verwaltung, hauswirtschaftliche, landwirtschaftliche, bergbauliche Berufsschulen, aber auch solche für ungelernte Jugendliche und behinderte Personen. Das Berufsschulnetz erstreckt sich über das ganze Bundesgebiet; die Berufsschule gliedert sich je nach der Zahl der Schüler in Fachklassen mit einer Unter-, Mittel- und Oberstufe. Im Bundesgebiet existieren etwa 2300 Berufsschulen mit rd. 1,7 Mio. Schülern. Etwa 60% aller Jugendlichen erhalten in der Berufsschule z. Z. ihre letzte schulische Ausbildung.

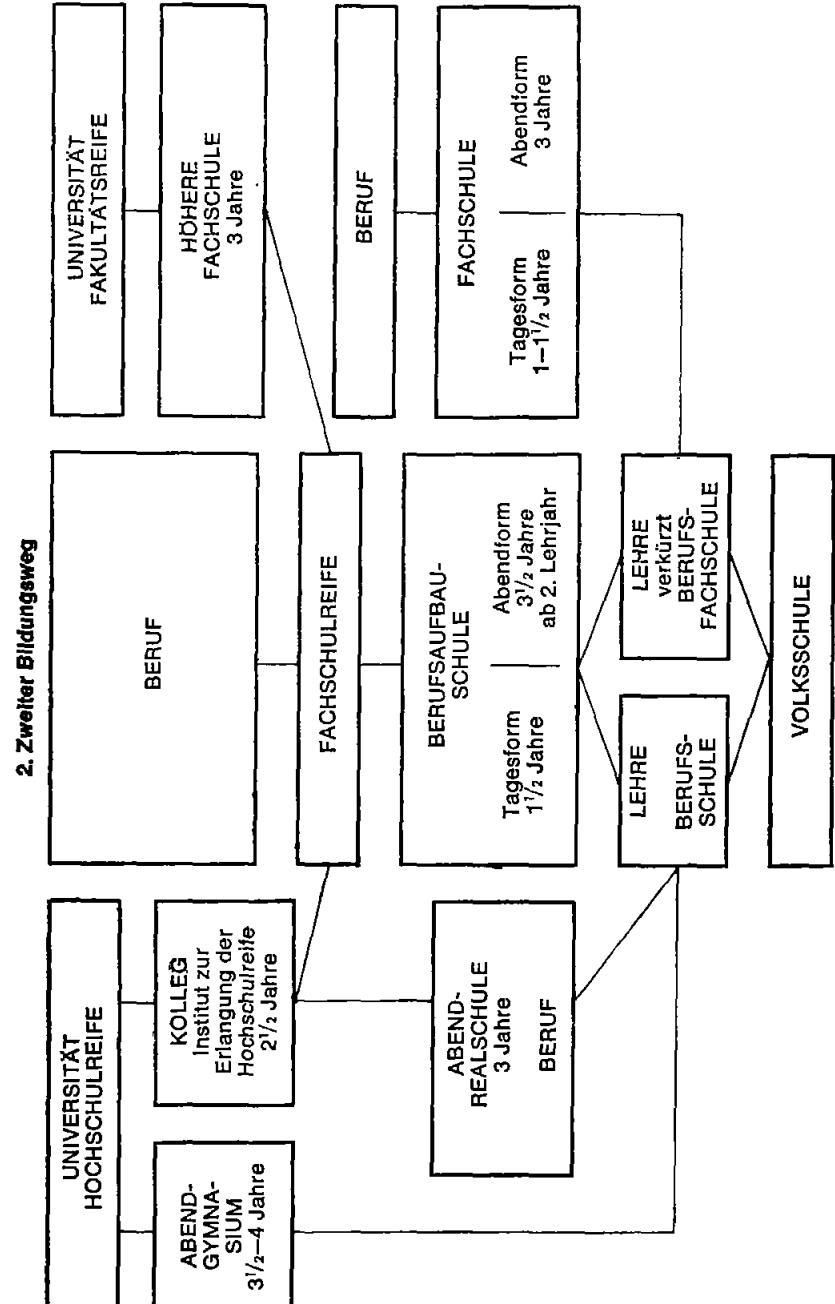
Für diejenigen, denen das deutsche Berufsschulwesen fremd ist, sei darauf hingewiesen, daß es in der Bundesrepublik Deutschland außer der soeben behandelten Berufsschule im engeren Sinne noch mehrere andere Formen berufsbildender Schulen gibt. Sie gliedern sich nach einer Entscheidung der Kultusminister der deutschen Länder aus dem Jahre 1961 in Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, höhere Fachschulen und Ingenieurschulen.

„Die **Berufsaufbauschule** ist ein Schultyp des berufsbezogenen Bildungsweges (des sog. zweiten Bildungsweges). In ihr erhalten vor allem befähigte Absolventen der Volksschuloberstufe, die in einem Lehrverhältnis stehen oder sich bereits in einem Beruf bewährt haben, eine auf den Beruf bezogene Allgemeinbildung“, die - sofern es sich um Vollzeitschulen handelt - 3 Halbjahre dauert, sofern der Unterricht in Abendkursen vermittelt wird, 6 - 7 Halbjahre umfaßt. (Vgl. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland - II B vom 12. April 1965). Die Ausbildung wird durch die Prüfung zum Nachweis der Fachschulreife abgeschlossen. Durch das Zeugnis der Fachschulreife öffnet sich den Absolventen der Berufsaufbauschule der Zugang zu den höheren Fachschulen einschließlich der Ingenieurschulen, für deren Besuch ansonsten eine höhere Allgemeinbildung (mittlere Reife einer Realschule oder eines Gymnasiums) verlangt wird. Z. Z. besuchen rd. 50 000 Schüler, davon 2000 weibliche, eine Berufsaufbauschule.

Die Berufsfachschulen sind Vollzeitschulen, die der praktischen Berufsausbildung im Betrieb vorausgehen oder sie ersetzen. Im Gegensatz zur Berufsschule erfolgt die praktische Ausbildung in der Schule selbst. Es gibt verschiedene Typen von Berufsfachschulen, die sich darin unter-

3. Gesamtzahl der Lehrlinge und Anlernlinge

Ausbildungsberufe	1964		1965	
	Lehrlinge	Anlernlinge	Lehrlinge	Anlernlinge
Insgesamt	1 254 024	43 705	1 288 254	43 684
davon weiblich . . .	429 298	40 083	444 802	40 343
Industrielle Ausbildungsberufe .	240 122	13 213	243 859	13 747
davon weiblich . . .	18 207	10 501	19 547	10 875
Kaufmännische Ausbildungsberufe .	465 618	22 539	468 898	22 455
davon weiblich . . .	281 121	21 733	282 859	21 940
Ausbildungsberufe im Handwerk . . . (einschl. kaufmänn.)	450 781	2 064	465 931	2 108
davon weiblich . . .	98 782	1 960	99 689	2 023



scheiden, ob sie die betriebliche Lehre voll ersetzen (z. B. Berufsfachschulen für Uhrmacher) oder nur einen Teil der Lehre ersetzen (z. B. die sehr verbreitete 2jährige Handelsschule) oder aber nur auf die Lehre vorbereiten, diese also weder ganz noch teilweise ersetzen (z. B. die 1jährige Handelsschule). Während des Besuchs einer Berufsfachschule ruht die Berufsschulpflicht. Berufsfachschulen gibt es zumeist für kaufmännische, hauswirtschaftliche, künstlerische und sozialpflegerische Berufe, nur in geringem Umfang für gewerbliche Berufe. Soweit nicht die Berufsfachschule ausnahmsweise die Lehre ersetzt, gilt der Abschluß einer Berufsfachschule nicht als abgeschlossene Berufsausbildung. Z. Z. gibt es rd. 1800 Berufsfachschulen mit etwa 154 000 Schülern, davon sind etwa 97 000 Mädchen.

Fachschulen dienen der freiwilligen beruflichen Weiterbildung und setzen eine abgeschlossene betriebliche Lehre voraus. Es gibt sie für alle Berufs Zweige, und zwar als Tages- oder Abendschule; die Ausbildungsdauer liegt zwischen zwei und vier Semestern. Den größten Teil der Fachschulen stellen die Meisterschulen (z. B. für Buchbinder, Backer, Elektriker, Industriemeister) und die Technikerschulen. In den Technikerschulen werden geeignete Facharbeiter auf die Tätigkeit des Technikers vorbereitet.

Auch die **höhere Fachschule** bietet bei freiwilligem Besuch eine vertiefte berufliche Weiterbildung und eröffnet den Zugang in gehobene verantwortliche Positionen. Voraussetzung zum Besuch der höheren Fachschule und der Ingenieurschule ist eine gehobene Allgemeinbildung, die durch das Zeugnis der mittleren Reife einer allgemeinbildenden Schule oder durch die Fachschulreife nachzuweisen ist. Ferner wird eine abgeschlossene Betriebslehre (mit Gesellen-, Gehilfen- oder Facharbeiterbrief) und in der Regel mehrjährige berufliche Erfahrung vorausgesetzt. Dem Erfordernis einer praktischen Vorausbildung wird bei **Ingenieurschulen** auch durch ein sogenanntes gelenktes Praktikum - meist von zweijähriger Dauer - genügt. Der Unterricht an einer höheren Fachschule dauert 5 - 6 Semester, an einer Ingenieurschule 6 Semester. In einer Reihe von Ländern kann Absolventen bestimmter Typen von höheren Fachschulen (höhere Wirtschaftsfachschule, höhere Fachschule für Jugendleiterinnen, höhere Fachschule für Sozialarbeit und höhere Landbauschule) die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt werden. Durch Ergänzungsprüfungen kann auch nach Abschluß bestimmter Typen von höheren Fachschulen die volle Hochschulreife erworben werden. Auch der Absolvent einer Ingenieurschule, der nach bestandener Prüfung zum Ingenieur graduiert wird (Ing. grad.), kann unter bestimmten Voraussetzungen zum fachgleichen Studium an einer Technischen Hochschule zur Erlangung des Grades eines Diplomingenieurs oder - nach einer Ergänzungsprüfung - zu allen Fakultäten einer wissenschaftlichen Hochschule aufsteigen.

IV. Entwicklung und Aufgliederung des Berufsnachwuchses

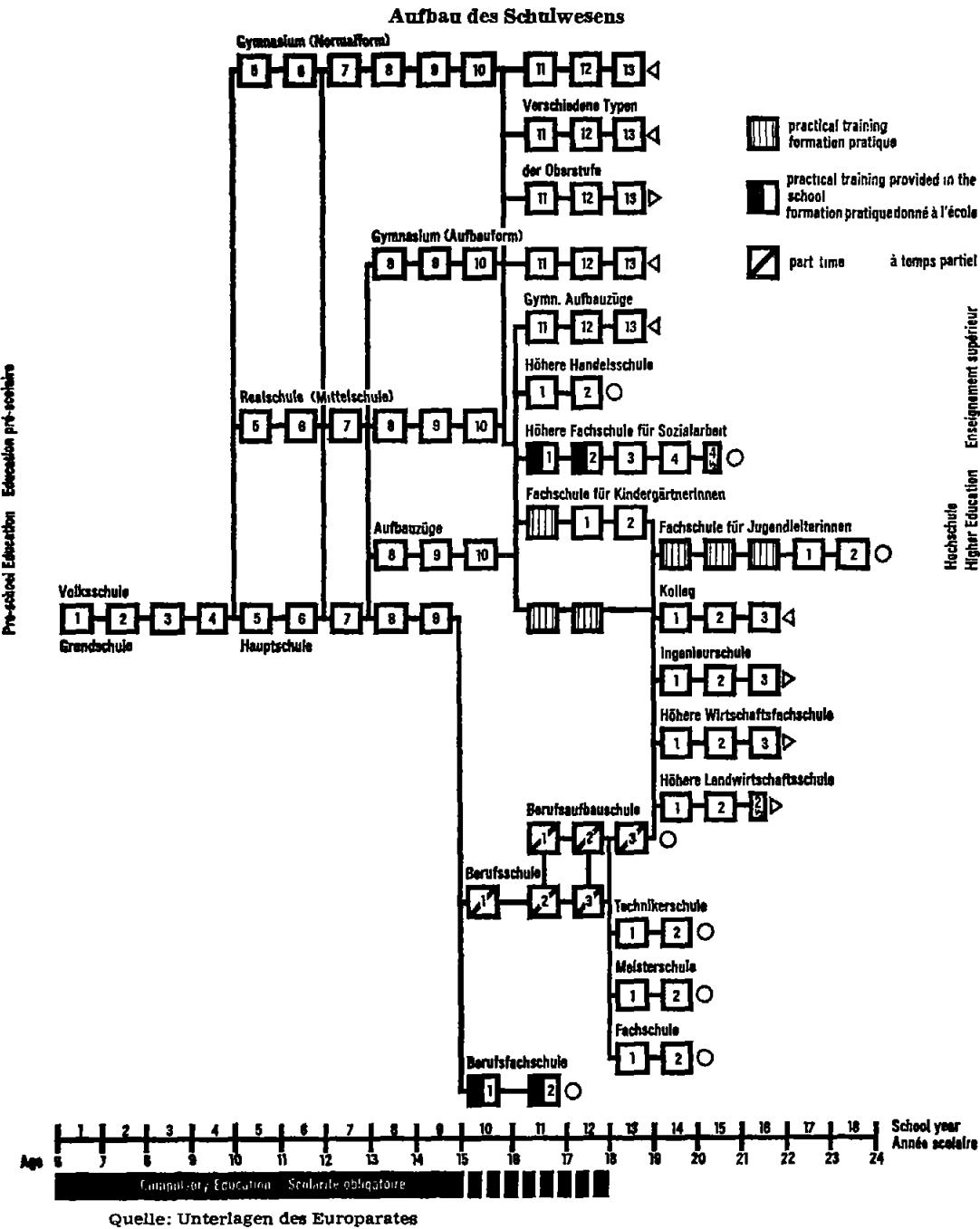
In der Bundesrepublik befinden sich rd. 9 Millionen junger Menschen (15 v. H. der Bevölkerung) in allgemein- oder berufsbildenden Schulen und Hochschulen sowie in einer betrieblichen Berufsausbildung. Die Gesamtzahl der betrieblichen Ausbildungsverhältnisse ist in der Bundesrepublik von 1950 bis 1956 stetig, und zwar von 0,97 Mio. auf 1,46 Mio.

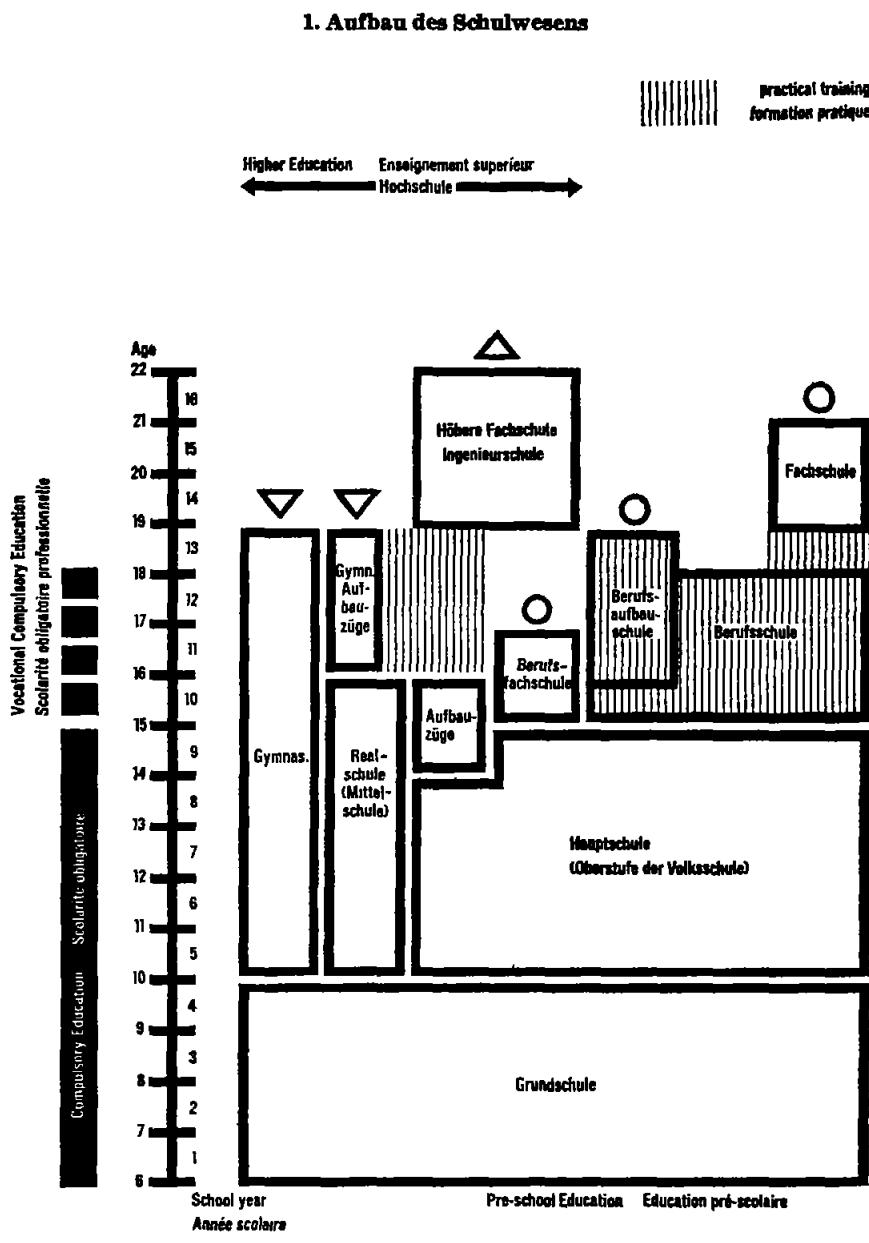
gestiegen. Infolge des kriegsbedingten Geburtenausfalls war seit 1957 bis zum Jahre 1962 ein anhaltender Rückgang zu verzeichnen. Nachdem im Jahre 1963 die Zahl der Schulentlassenen ihren Tiefstand überschritten hatte, stieg die Zahl der Ausbildungsverhältnisse erstmalig wieder an; sie betrug 1965 rd. 1,3 Mio. Weil die zur Schulentlassung anstehenden Geburtsjahrgänge von Jahr zu Jahr leicht anwachsen, ist auch künftig mit einer weiteren Zunahme zu rechnen. Allerdings kann die vom 1. Juli 1967 ab in allen Bundesländern, mit Ausnahme von Bayern, eingeführte Verlängerung der Volksschulpflicht auf neun Jahre und die wachsende Tendenz zum Besuch weiterführender allgemeinbildender Schulen das Volumen des Berufsnachwuchses zumindest vorübergehend mindern.

Da der Schwerpunkt der deutschen Berufsausbildung in der betrieblichen Lehre liegt, erscheint ein kurzes Wort über die Verteilung der Lehrlinge und Anlernlinge auf die wichtigsten Ausbildungsberufe angebracht. Anlernlinge sind solche Jugendliche, die – ebenso wie die Lehrlinge – einen geordneten und anerkannten Ausbildungsgang durchlaufen, der aber von kürzerer Dauer ist und höchstens zwei Jahre umfaßt, dementsprechend für eine verhältnismäßig enge Spezialausbildung vorbereitet. Ende 1964 gab es in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt rd. 1,3 Mio. Lehrlinge und Anlernlinge. Die Zahl der Anlernlinge war mit etwas über 43 000 = 3,4 % der Gesamtzahl verhältnismäßig gering. Der Anteil der weiblichen Personen an der Gesamtzahl der Lehrlinge betrug 34,5 %, bei den Anlernlingen dagegen rd. 92 %. Rund 49 % der männlichen Lehrlinge wurden in den Lehrlingsrollen der Industrie- und Handelskammern geführt, 42 % bei den Handwerkskammern, die restlichen 9 % verteilten sich auf die übrigen Ausbildungsbereiche wie Landwirtschaft, Bundespost, Bundesbahn, Schiffahrt, auf die Tätigkeiten bei den sogenannten freien Berufen (Gehilfen bei Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern u. ä.). Mit 70 % sind die weiblichen Lehrlinge in den Rollen der Industrie- und Handelskammern eingetragen, weitere 23 % werden bei den Handwerkskammern registriert, der Rest entfällt auf Berufe der Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Hilfstätigkeiten der freien Berufe einschließlich der Helferinnen bei Ärzten und Zahnärzten. Anlernlinge finden sich in den Rollen der Industrie- und Handelskammern mit 80 v. H., der Handwerkskammern mit nur 5 v. H. und der Apothekerkammern mit 15 v. H.

Gegenwärtig bestehen in der Bundesrepublik für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft 535 anerkannte Ausbildungsberufe, davon sind 439 Lehrberufe, 94 Anlernberufe und zwei Aufbauberufe. Auf die Industrie entfallen 281 Lehrberufe, 81 Anlernberufe und zwei Aufbauberufe, auf den Handel und verwandte Zweige 33 Lehrberufe und vier Anlernberufe; im Handwerk gibt es 125 Lehrberufe und neun Anlernberufe. Im Bereich der Landwirtschaft existieren 19 Lehrberufe und im sonstigen Bereich 12 Lehrberufe und ein Anlernberuf *). Bemerkenswert ist, daß fast drei Viertel aller 1,3 Mio. Lehrlinge auf nur fünf Gruppen entfallen. Den höchsten Anteil an Lehrlingen haben die Handelsberufe, von denen der Einzelhandelskaufmann die zahlenmäßig größte Bedeutung hat. An zweiter Stelle stehen die Lehrlinge in den Berufsgruppen Schmied, Schlosser

*) Vgl. Verzeichnis der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zusammengestellten anerkannten Lehr- und Anlernberufe (Stand: Februar 1967).





und Mechaniker (überwiegend Jungen), an dritter Stelle die Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe (überwiegend Mädchen); unter ihnen ist der Lehrberuf des Industriekaufmanns am stärksten besetzt. An vierter und fünfter Stelle folgen die Elektriker und die Bauberufe.

V. Ordnung der Berufsausbildung

1. Entwicklungstendenzen der Berufe

In der Tatsache, daß sich der größte Teil des deutschen Berufsnachwuchses auf wenige Ausbildungsberufe konzentriert, zeigt sich eine Tendenz, die auch in anderen Staaten beobachtet wird. Die tiefgreifenden Einwirkungen des technischen Fortschritts auf die Berufs- und Arbeitswelt führen in zunehmendem Maße zu einer Umschichtung der Berufe hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und gesellschaftlichen Wertung. Nach den Ergebnissen eines vom Statistischen Bundesamt durchgeföhrten Vergleichs der Berufszählungen 1950 und 1961 lassen sich bezüglich der Entwicklungsrichtung vier Kategorien von Berufen unterscheiden:

- a) Berufe mit steigender Tendenz, d. h. solche, bei denen sich die absolute Zahl der Berufstätigen als auch ihr Anteil an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen erhöht hat. Dazu gehören vor allem die Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe, die Metallerzeuger und Metallverarbeiter, die Ingenieure und Techniker, die Elektriker und Chemieberufe;
- b) Berufe mit gleichbleibender Tendenz, deren Erwerbspersonenzahl zwar gestiegen ist, deren Anteil am Berufsleben sich aber nicht oder kaum verändert hat. Dazu gehören beispielsweise die Bauberufe, die Papierhersteller und Papierverarbeiter und die künstlerischen Berufe;
- c) rückläufige Berufe, deren Erwerbspersonenzahl zwar noch absolut gestiegen, deren Anteil aber zurückgegangen ist, so beispielsweise die Handelsberufe. Dies erklärt sich aus der Korrektur der nach dem Kriege offensichtlichen Überbesetzung der Handelsberufe und der wachsenden Verteilungsfunktion der Produktionsbetriebe und Supermärkte;
- d) stark rückläufige Berufe, bei denen sowohl Bestand als auch Anteil abgenommen haben, beispielsweise die Holzverarbeiter, Textilhersteller und Textilverarbeiter sowie die landwirtschaftlichen und bergbaulichen Berufe.

2. Konzentration der Berufsausbildung

Die für die Ordnung der Berufsausbildung in der Bundesrepublik zuständigen Stellen, insbesondere die Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft sind bemüht, die Entwicklung der Lehrlingszahlen mit dem erkennbaren Grundtrend der Berufe soweit wie möglich in Einklang zu bringen. Für die industriellen und kaufmännischen Berufe obliegt diese Aufgabe vorbereitend der Arbeitsstelle für betriebliche Berufsausbildung, einer Gemeinschaftseinrichtung des Deutschen Industrie- und Handelstages, der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände und des Bundesverbandes der Deutschen Industrie. Von etwa 20 000 Erwachsenentätigkeiten entfallen allein 18 000 auf den Bereich der Industrie. Obwohl zur Zeit

„nur“ rd. 600 anerkannte Ausbildungsberufe die Grundlage zu den Erwachsenentätigkeiten bieten, erscheint die Zahl der Ausbildungsberufe angesichts der technischen Entwicklung noch zu groß. In der Zeit von 1949 bis 1966 hat das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im industriellen und kaufmännischen Bereich 75 Lehrberufe und 179 Anlernberufe gestrichen. Eine weitere Konzentration der Ausbildungsberufe, namentlich der Anlernberufe, erscheint notwendig.

Vor der ministeriellen Anerkennung eines neuen Ausbildungsberufes in Industrie und Handel prüft die Arbeitsstelle für betriebliche Berufsausbildung insbesondere, ob hierfür ein echtes wirtschaftliches, sozial- und arbeitsmarktpolitisches Bedürfnis besteht, ob die über den Ausbildungsberuf zu erreichenden Erwachsenenberufe eine kontinuierliche Beschäftigung, ausreichende Aufstiegsmöglichkeiten sowie soziale Sicherheit gewährleisten. Falls diese Voraussetzungen zutreffen, erstellt die Arbeitsstelle die sogenannten Ordnungsmittel, d. h. das Berufsbild, das die vom Lehrling zu erlernenden Kenntnisse und Fertigkeiten umfaßt, den Berufsbildungsplan und die Prüfungsanforderungen. Die Ordnungsmittel gewähren eine bundeseinheitliche Ausbildung unter Überwachung durch die Kammern und eine einheitliche Gestaltung des Prüfungswesens.

Im Bereich des Handwerks liegen für die Lehrlingsausbildung sowie für die Prüfungsanforderungen in der Gesellen- und Meisterprüfung ebenfalls Berufsbilder zugrunde, und zwar für die in der Anlage A zur Handwerksordnung gesetzlich festgelegten 125 Handwerke. Die vorbereitenden Arbeiten obliegen hierbei dem Institut für Berufserziehung im Handwerk an der Universität zu Köln, das hierbei mit dem Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik an der Technischen Hochschule Hannover zusammenarbeitet. Für die Anerkennung der handwerklichen Berufsbilder ist auf Grund der Novelle zur Handwerksordnung vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I, S. 1254) die Form der Rechtsverordnung vorgeschrieben.

VI. Reformbestrebungen auf dem Gebiet der Berufsbildung

1. Allgemeines

Die heutige weltweite bildungspolitische Diskussion ist dadurch gekennzeichnet, daß sie von einem gewandelten Bildungsbegriff ausgeht. Die humanistische Vorstellung einer allseitigen, zweckfreien Bildung der Einzelpersönlichkeit ist zugunsten einer mehr pragmatischen Zielbestimmung zurückgetreten. Dies geschieht unter dem Einfluß des ungewöhnlich raschen technischen Fortschritts, der sich in strukturellen Veränderungen des Inhalts der Berufe, ihrer Anforderungen und Arbeitsmethoden offenbart. Der Strukturwandel führt zu grundlegender Neuorientierung. Von Seiten der Wirtschaft wird der Bedarf an besser und zeitgerecht ausgebildeten Menschen immer dringlicher, die internationale Weltbewerbslage zwingt zur Anpassung an eine optimale Arbeitsproduktivität, der Facharbeitermangel drängt angesichts einer wachsenden Überalterung der Erwerbsbevölkerung zu einem Ausgleich des zahlenmäßigen Defizits durch eine Steigerung des Bildungsniveaus. Um eine hochstmögliche Effizienz des Bildungssystems und der Bildungsarbeit bemüht sich die neue

IV. Bestrebungen zur Reform des Ausbildungsförderung

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, wie unübersichtlich und zersplittert zur Zeit das Recht der Ausbildungsbeihilfen in der Bundesrepublik ist. Die Bemühungen der Bundesregierung gehen deshalb seit Jahren dahin, eine einheitliche und in der Leistungshöhe und den Anspruchsvoraussetzungen verbesserte Regelung des Beihilfenrechts herbeizuführen. Den Bestrebungen liegen folgende Leitgedanken zugrunde:

1. Ausbildungsbeihilfe soll allen jungen Deutschen und gleich zu behandelnden Ausländern zuteil werden, die der finanziellen Hilfe bedürfen und die erforderliche Eignung besitzen. Von überhöhten Eignungsanforderungen soll künftig abgesehen werden, weil in zahlreichen Berufen, für die der erfolgreiche Besuch einer höheren Schule, einer Fachschule oder Hochschule vorausgesetzt wird, auch durchschnittlich Begabte dringend benötigt werden;
2. Beihilfen sollen nur gewährt werden, wenn die Ausbildung ohne Einsatz öffentlicher Mittel unterbleiben müßte, weil die eigenen wirtschaftlichen Kräfte nicht ausreichen;
3. gezielte Sonderförderungen der öffentlichen Hand, die sich nicht einheitlich regeln lassen, sowie die Maßnahmen der Kategorienförderung, die im Auslaufen begriffen sind, sollen bei der Neuregelung außer Betracht bleiben;
4. die geplante Neuregelung soll einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfe einführen;
5. die Regelung soll alle Formen der geordneten Ausbildung umfassen, so die betriebliche Berufsausbildung, die Ausbildung auf allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die Einrichtungen des zweiten Bildungsweges und die Ausbildung auf Hochschulen mit Ausnahme der wissenschaftlichen Hochschulen, für die das Honnefer Modell geschaffen wurde und nach dem Vertragsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Förderung von Wissenschaft und Forschung vom 4. 6. 1964 (GMBL S. 315) weiterhin praktiziert wird;
6. in der Höhe der Leistungen soll eine mittlere Linie innerhalb der geltenden Förderungssysteme des Bundes gefunden werden;
7. die Kosten der Forderung sollen, soweit die schulische Ausbildung in Betracht kommt, von den Ländern, soweit eine betriebliche Ausbildung in Betracht kommt, von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung getragen werden.

Da gegen eine gesetzliche Regelung im vorstehenden Sinne seitens der Länder verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht wurden, bemüht sich die Bundesregierung entsprechend einem Beschuß des Deutschen Bundestages vom 19. Mai 1965 um den Abschluß eines Vertragsabkommens mit den Ländern, um auf diese Weise einheitliche Normen für das gesamte Bundesgebiet herbeizuführen. Im Falle eines solchen Vertragsabkommens bleibt die Förderung der betrieblichen Berufsausbildung, die als Aufgabe der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von einem Vertragsabkommen nicht gedeckt würde, einer Neuregelung im Rahmen des AVAVG vorbehalten. Diese Regelung wird sich auf die vorstehend genannten Grundsätze über einheitliche Anspruchsvoraussetzungen und Leistungshöhe stützen müssen.

Bei der schulischen Förderung bestehen hinsichtlich der Höhe der Leistungen zwischen den Ländern und Schulgattungen beträchtliche Unterschiede, so daß eine allgemeingültige Aussage nicht möglich ist.

(Zu den Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen im einzelnen vergleiche die Tabelle 6 im Anhang.)

4. Sonstige Förderung

Die zahlreichen privaten Beihilfen zur Ausbildung, die - neben der Lehrlingsvergütung - namentlich von Betrieben, aber auch von Kammern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Fachverbänden und Stiftungen vergeben werden, bleiben hier außer Betracht. Erwähnenswert erscheinen aber die Forderungswerte für die Hochbegabten, weil sie trotz ihrer Rechtsform als gemeinnützige eingetragene Vereine laufende Zuwendungen aus Bundesmitteln bis zur Hälfte ihres Mittelbedarfs erhalten.

Es handelt sich insbesondere um

- a) die Studienstiftung des deutschen Volkes, Bad Godesberg, gegründet 1920 bzw. 1948;
- b) das Cusanuswerk der deutschen Bischöfe e.V., Bad Godesberg, gegründet 1956;
- c) das Evangelische Studienwerk e.V., Villigst, gegründet 1948;
- d) die Friedrich-Ebert-Stiftung e.V., Bonn, gegründet 1925 bzw. 1947;
- e) die Stiftung Mitbestimmung, Düsseldorf, errichtet 1954;
- f) die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Bonn, gegründet 1964.

Voraussetzung für eine Förderung durch die vorgenannten Stiftungen ist eine außergewöhnliche wissenschaftliche Begabung, staatsbürgerliche Aufgeschlossenheit und staatsbürgerliches Verantwortungsbewußtsein der Bewerber. Sie müssen zur Übernahme von Führungsaufgaben im späteren Beruf geeignet sein. Gefordert wird ein Studium an allen Fakultäten wissenschaftlicher und sonstiger Hochschulen. Vorschlagsberechtigt sind Hochschullehrer, Gymnasialdirektoren und sonstige Vertrauenspersonen. Die Stipendiaten erhalten ein Grundstipendium, das sich der Höhe nach an das Honnefer Modell anschließt und zusätzlich ein Büchergeld von 50,— bis 70,— DM monatlich. Sie erhalten darüber hinaus eine individuelle Studienberatung durch Vertrauensdozenten am Hochschulort.

Nicht behandelt werden in diesem Heft die erheblichen Aufwendungen des Bundes zur beruflichen Fortbildung der unselbständigen Mittelschichten. Die berufliche Fortbildung dieses Personenkreises setzt eine vorangegangene Berufsausbildung und Berufspraxis voraus. Das individuelle Förderungsprogramm des Bundes verfolgt den Zweck, fortbildungswilligen Arbeitnehmern die Teilnahme an beruflichen Fortbildungslehrgängen durch Gewährung von Beihilfen zu erleichtern oder zu ermöglichen, soweit sie dem beruflichen Aufstieg oder der Steigerung der beruflichen Leistung im Bereich der Wirtschaft dienen. Auf Grund des Finanzplanungsgesetzes vom 23. 12. 1966 (BGBI. I, S. 697) wurde Träger der Aufstiegs- und Leistungsförderung die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

wissenschaftliche Disziplin der Bildungswirtschaft, die volks- und betriebswirtschaftliche Maßstäbe an das Bildungswesen anlegt und die Wechselwirkung von Wirtschaftswachstum und Bildungsinvestitionen hervorhebt. Der Umbruch in der modernen Berufs- und Arbeitswelt beruht Lebensinteressen der beteiligten Arbeitnehmer; unter dem Blickwinkel der sozialen Sicherheit richtet sich die Bildungspolitik heute grundlegend darauf aus, für die Erwerbsbevölkerung eine größtmögliche berufliche Mobilität zu ermöglichen. Schließlich verlangt das Erfordernis der sozialen Stabilität ein neues Selbstverständnis der gesellschaftlichen Schichten und Gruppen. Die Erkenntnis ihrer wechselseitigen Abhängigkeit ist ohne eine grundlegende und umfassende Information seitens der Bildungsorgane nicht zu erreichen.

Indem sich Bildungswelt und Arbeitswelt in zunehmendem Maße durchdringen, rücken auch die früheren Gegensätze von Bildung und Ausbildung zusammen und werden zu integrierenden Bestandteilen eines einheitlich gedachten Bildungsvorgangs. Die gesellschaftliche und berufliche Bedingtheit der dem einzelnen anhaftenden Bildungswerte steht heute außer Frage.

Die kritische Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von Gegebenheiten und Erfordernissen auf bildungspolitischem Gebiet bezieht sich in der Bundesrepublik Deutschland folgerichtig auf das gesamte Bildungswesen. Das 1953 gebildete Sachverständigungsgremium des „Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen“ verabschiedete bis zum Ende seiner Tätigkeit im Jahre 1965 zahlreiche Empfehlungen und Gutachten zur Neugestaltung des deutschen Bildungswesens; neben den Reformvorschlägen für die Weiterentwicklung der Volksschule zur Hauptschule interessiert in unserem Zusammenhang das Gutachten über das berufliche Ausbildungs- und Schulwesen. Danach bejaht der Ausschuß die „duale“ Ausbildung in Betrieb und Berufsschule, d. h. die ständige Begleitung der Betriebsausbildung durch die Teilzeitberufsschule, aber auch durch andere Formen, in denen geschlossene Schullehrgänge die Betriebsarbeit unterbrechen, ihr vor- oder nachgeschaltet sind. Der Ausschuß empfiehlt insbesondere:

- a) Die Aufgliederung der Schulpflicht in eine zunächst neunjährige, später zehnjährige Vollschulpflicht und in eine Berufsschulpflicht bis zum Abschluß der Berriebsausbildung, mindestens bis zum 18. Lebensjahr. Dieses Mindestmaß gilt auch für Jugendliche, die nicht in einem betrieblichen oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen. Zwölf Wochenstunden werden als Norm für den Berufsschulunterricht erachtet.
- b) Die betriebliche Berriebsausbildung des Nachwuchses ist auch eine pädagogische Aufgabe. Die für die Ausbildung in den Betrieben Verantwortlichen sollen eine berufspädagogische Ausbildung erhalten.
- c) Auch Jugendliche, die nicht in einem ordnungsgemäßem Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten eine berufliche Grundausbildung.
- d) Allgemeine Bildung und fachliche Bildung müssen stärker aufeinander bezogen und ihr Zusammenhang dem Schüler bewußt gemacht werden.
- e) Der traditionelle Bildungsweg über die weiterführenden Schulen muß durch einen eigenständigen beruflichen Bildungsweg ergänzt werden, der zu denselben Berechtigungen führt.

- f) Betrieb und Berufsschule veranstalten zum Abschluß der beruflichen Ausbildung eine gemeinsame Prüfung und erteilen unter gemeinsamer Verantwortung ein einheitliches berufliches Abschlußzeugnis.

In den letzten Jahren hat man wiederholt auf einen erheblichen Bildungsrückstand in der Bundesrepublik im Vergleich mit anderen Ländern hingewiesen. Soweit mit Vergleichszahlen zur Begründung eines angeblichen Rückstandes in der Bundesrepublik Deutschland argumentiert wird, über sieht man dabei zumeist, daß nach der Schulzeitzdauer, der Art der Institutionen, die zur Hochschulreife führten sowie nach den Prüfungsstoffen und Prüfungsfächern in den verglichenen Ländern oft verschiedene Anforderungen gestellt werden.

Die Mängel im allgemeinen und berufsbildenden Schulwesen der Bundesrepublik werden großenteils mit dem Fehlen der erforderlichen Lehrkräfte begründet. Für die Dekade 1960 bis 1970 nimmt man an, daß alle zum Abschlußexamen gelangenden Hochschulstudierenden den Lehrberuf ergreifen mußten, wenn das durch die Bevölkerungsvermehrung und die Verlängerung der Pflichtschulzeit entstehende Defizit an Lehrpersonen in der üblichen Weise gedeckt werden sollte. Ein weiterer Ansatzpunkt der Kritik liegt in der Erkenntnis eines vermeidbaren Bildungsgefälles zwischen den einzelnen Bundesländern, zwischen überwiegend städtisch oder ländlich strukturierten Gebieten, zwischen den Gesellschaftsschichten und den Konfessionen. Brachliegende Bildungsreserven erkennt man vor allem bei den Bauern- und Arbeitersöhnen, von denen im Alter von 18 - 25 Jahren nur je 4% ein Gymnasium oder eine Hochschule besuchen, während der entsprechende Anteil der Beamtensohne 31%, der Angestelltensohne 24% und der Sohne von Selbstständigen 21% beträgt. Schließlich begegnet man der Tatsache, daß in Teilen des Bundesgebietes 20% der Volksschüler ihre elementare Bildungsstätte ohne Abschluß verlassen.

2. Organisation der Bildungspolitik

Diesen und anderen Mängeln des deutschen Schulwesens sucht man in der Bundesrepublik seit den fünfziger Jahren mit wachsender Energie entgegenzutreten. Der Bedeutung eines angemessenen Bildungsfortschritts für die gesicherte Weiterexistenz unseres Volkes werden sich Parlament und staatliche Führungsstellen in zunehmendem Maße bewußt. Man erkennt, daß die Bildungspolitik als Grundlage eines Gesamtplanes bedarf, in dem die durchzuführenden Maßnahmen nach Dringlichkeit und Zeitplänen geordnet sind. Dieser Gesamtplan muß gleichzeitig über die finanziellen Größenordnungen und darüber, welche Mittel in den einzelnen kommenden Haushaltsjahren voraussichtlich benötigt werden, Auskunft geben. Die Schaffung eines Bundesministeriums für wissenschaftliche Forschung, eines Wissenschaftsrates, die Einrichtung eines Wissenschafts- und Bildungskabinetts im Rahmen der Bundesregierung und die Organisation eines Deutschen Bildungsrates, der 1966 seine Tätigkeit aufnahm, sind Etappen auf dem Wege zu einer planvollen und umfassenden Wissenschafts- und Bildungspolitik. Zumal das Zustandekommen der Institution des Bildungsrates weckt die Hoffnung, daß nunmehr durch ein enges Zusammenarbeiten des Bundes mit den Ländern, die nach der Verfassung für das schulgebundene Bildungswesen allein zuständig sind,

Grundsätzlich werden die Berufsausbildungsbeihilfen zur Durchführung von nur einer Berufsausbildung zugewendet.

2. Voraussetzungen

- a) Die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen ist durchweg an die Voraussetzung der Eignung des zu Fördernden für den erwählten Beruf gebunden. Die Eignung wird - soweit es sich nicht um Schüler oder Studierende handelt - meist durch ein Gutachten der Berufsberatung des Arbeitsamtes festgestellt. Das Gutachten erstreckt sich auch darauf, ob der beabsichtigte Ausbildungsweg fachlich notwendig ist und der vorgesehene Beruf eine angemessene Lebensgrundlage verspricht.

Bei der von den Ländern durchgeführten schulischen Förderung stimmen die Kriterien für die Eignung weithin überein. Die meisten Länder fordern bei den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen, den Berufsfachschulen und den Fachschulen mindestens befriedigende Leistungen. Bei den höheren Fachschulen gelten die Maßstäbe des Honnefer Modells, d. h. für die Anfangsforderung genügt die Aufnahme in die Schule, für die Hauptforderung der gute Durchschnitt des Studierenden. Im Bereich des sogenannten zweiten Bildungsweges (Berufsaufbauschulen, Abendrealen, Abendgymnasien und Kollegs) genügt in den meisten Ländern die Aussicht auf Erreichen des jeweiligen Bildungszieles.

- b) Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen ist das Vorliegen wirtschaftlicher Bedürftigkeit, die es dem Auszubildenden oder seinen Eltern nicht gestattet, die für die Ausbildung und den Lebensunterhalt des Auszubildenden erforderlichen Mittel selbst aufzuwenden. Die Aufbringung der fehlenden Mittel wird als nicht zumutbar erachtet, wenn das monatliche Einkommen während der Ausbildung bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Für die Ermittlung des Unterhaltsbedarfs des Auszubildenden und seiner Familie gelten Regelsätze der Sozialhilfe, die örtlich verschieden sind. Diese Regelung hat vor der gesetzlichen Festlegung von Pauschalsätzen den Vorzug größerer Elastizität. Abweichend davon wurden allerdings für die Studienförderung pauschalierte Einkommensfreibeträge zugrundegelegt. Auch haben die Länder in ihrer Mehrzahl für die schulische Förderung ein System fester Richtsätze entwickelt. Allerdings legen einige Länder die Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz zugrunde oder setzen Einkommens- bzw. Lohnsteuerfreiheit voraus, andere stellen die Bedürftigkeit im freien Ermessen fest.

3. Höhe der Leistungen

Die Beihilfen bemessen sich nach dem Bedarf für die Ausbildung und für den Lebensunterhalt. Zum Bedarf für die Ausbildung zählen Kosten der Fahrt zur Ausbildungsstätte und zur Schule, Berufskleidung und Arbeitsausrüstung, Lernmittel und Arbeitsmaterial, Schulgeld und Kosten der Heimfahrt zu der Familie. Zum Unterhaltsbedarf zählt neben einem Taschengeld ein Betrag in Höhe des eineinhalbfachen Regelsatzes der öffentlichen Fürsorge, bei auswärtiger Unterbringung in Höhe des doppelten Regelsatzes zuzüglich der Kosten der Unterkunft.

Forderung zugelassen werden, falls sie einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen und bei Förderungsbeginn das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Als geeignet für die Anfangsförderung, d. h. die Forderung in den ersten drei Fachsemestern, gilt jeder immatrikulierte Student. Die Hauptförderung vom vierten Semester ab wird von Eignungsprüfungen abhängig gemacht, die Hochschullehrer abnehmen.

Als monatlicher Förderungshöchstbetrag gilt ein Pauschalsatz von zur Zeit 290,— DM; mit einer Erhöhung ist zu rechnen. Der Förderungsbetrag wird in den beiden ersten Semestern als Zuschuß, danach zu drei Fünftel als Zuschuß und zu zwei Fünftel als Darlehen vergeben, bis ein Darlehensbetrag von 2500,— DM erreicht ist, von dem bei bestandener Abschlußprüfung 1000,— DM erlassen werden. Einkünfte des Studenten, soweit sie 1500,— DM jährlich überschreiten, werden auf die Förderung angerechnet. Für die Unterhaltpflichtigen gilt als Bemessungsgrundlage ein monatlicher Einkommensfreibetrag von 700,— DM für die Eltern, von 450,— DM für Alleinstehende und 220,— DM für jedes unversorgte Kind. Das die Freibeträge übersteigende Einkommen der Unterhaltsverpflichteten wird - im Gegensatz zu den sonstigen Förderungen - nicht voll, sondern nur zur Hälfte auf die Beihilfe angerechnet.

5. Ausbildungsförderung in den allgemein- und berufsbildenden Schulen
Die Ausbildungsförderung von Schülern allgemeinbildender und berufsbildender Schulen geht ausschließlich zu Lasten der für das Schulwesen verfassungsrechtlich zuständigen Länder. Die Förderung beruht auf den einschlägigen Bestimmungen der Länderverfassungen oder besonderen Ländergesetzen. Die Regelungen der Länder sind sehr unterschiedlich. Dabei spielen die Wirtschaftskraft eines Landes, die Frage, ob es sich um einen Stadtstaat oder um einen Flächenstaat handelt sowie kulturpolitische Vorstellungen eine bedeutsame Rolle. Die Verbesserung und Vereinheitlichung der Ausbildungsförderung für Schüler wird von den Kultusministern der Länder seit 1962 intensiv verfolgt; 1965 wurde eine Arbeitsgruppe mit einer Bestandsaufnahme über die Situation in den einzelnen Ländern beauftragt.

III. Rechtsanspruch, Voraussetzungen und Höhe der Leistungen

1. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen besteht bisher nur für den nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Heimkehrergesetz und dem Häftlingshilfegesetz geforderten Personenkreis sowie für Empfänger von Sozialhilfe (mit Ausnahme von Hochschulbesuchern, die nur unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden). In allen übrigen Förderungsarten werden die Leistungen als „Kannleistungen“ vergeben. Grundsätzlich haben die Formen der Kategorienförderung den Vorrang vor den Formen der allgemeinen Förderung; den absoluten Nachrang hat die Förderung der Sozialhilfe. Das Bundessozialhilfegesetz bestimmt, daß auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer Stellen nicht deshalb versagt werden dürfen, weil nach dem Bundessozialhilfegesetz entsprechende Leistungen vorgesehen sind. Die Leistungen der Länder werden nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltssmittel verteilt. Nur in Bayern besteht für bestimmte Bildungseinrichtungen ein Rechtsanspruch.

einheitliche Konzeptionen für ein gegenwartsgerechtes Bildungswesen gefunden werden. Der Bildungsrat hat die Aufgabe, „Bedarfs- und Entwicklungspläne für das deutsche Bildungswesen zu entwerfen, die den Erfordernissen des kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens entsprechen und den zukünftigen Bedarf an ausgebildeten Menschen berücksichtigen“. Ein 18köpfiges Expertengremium, die sogenannte Bildungskommission, faßte ihre Beschlüsse nach Beratung mit der zahlenmäßig gleichstarken Regierungskommission, die sich aus Vertretern des Bundes, der Länder und der kommunalen Spaltenverbände zusammensetzt. Aus der Aufgabenstellung des Deutschen Bildungsrates ergibt sich für den Bund, der auf dem Gebiet des Arbeits- und des Sozialrechts, des Wirtschaftsrechts sowie der wissenschaftlichen Forschung eine Gesetzgebungszuständigkeit hat, die wesentliche Aufgabe, die Blickbegrenzung eines historisch verständlichen Föderalismus im kulturpolitischen Bereich aus gesamtstaatlicher Schau zu überwinden.

3. Kritik an der betrieblichen Berufsausbildung

Die Kritiker des deutschen Systems der betrieblichen Berufsausbildung sprechen ihm eine zu niedrige Ausbildungsintensität zu. Sie weisen darauf hin, daß die meisten Lehrlinge zu früh, mit ungünstigem Allgemeinwissen und ohne berufspraktische Vorbildung, oft auch ohne ausreichende Eignung ihre betriebliche Ausbildung beginnen. Die Lehre selbst bereite auf viele Tätigkeiten vor, für die keine längere betriebliche Spezialausbildung, sondern vor allem eine breite schulische Grundausbildung erforderlich sei. Die betriebliche Lehre solle der Spezialausbildung qualifizierter Kräfte (Reparaturfachleute, Vorarbeiter, Techniker) vorbehalten bleiben und damit an Niveau gewinnen. Schließlich werden die Lehrziele und Lehrzeiten nach Ansicht der Kritiker zu schematisch festgesetzt.

Diesen kritischen Stimmen gegenüber, die den Anteil des Schulischen am Ausbildungsvorgang verstärken möchten, hält die Mehrzahl der für betriebliche Berufsausbildung zuständigen Wirtschaftler an der im Grundsatz als bewährt anerkannten dualen Ausbildungsform (Betriebslehre mit begleitendem Berufsschulunterricht) fest. Man könne zwar in der Schule sicher vieles besser „lernen“ als in der Arbeitswelt, aber der Ernstcharakter einer Situation, wie er in der betrieblichen Ausbildung geboten wird, könne nur da erzieherisch wirksam werden, wo er wirklich zu finden sei (Adam Hüfner, Bildungsprobleme aus der Sicht der Wirtschaft, in: „Offene Welt“, Nr. 92, Juli 1966). Demgegenüber seien Schulen staatliche Monopolbetriebe planwirtschaftlicher Art, bei denen jede „Rückkoppelung“ zum Markt fehle und damit auch jener Motor, der ein im Wettbewerb arbeitendes Unternehmen dazu zwinge, Art und Qualität der Produkte, den Produktionsvorgang und die Arbeitsordnung den Erfordernissen des Marktes anzupassen. Ungeachtet dieser fortbestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Schülern und Wirtschaftlern räumt man auf Seiten der Wirtschaft ein, daß für einen reibungslosen Arbeits- und Produktionsablauf vermehrte theoretische Kenntnisse vermittelt werden müssen, daß ferner die Eigenart mancher Betriebe, namentlich des Handwerks, die Einrichtung überbetrieblicher Lehrwerkstätten verlangt, in denen ein Teil der Lehrzeit verbracht werden muß

- 1963 hatte das Handwerk bereits 1390 überbetriebliche Werkstätten eingerichtet, in denen 66 000 Lehrlinge (16 %) ausgebildet wurden - und daß schließlich ein engeres Zusammenwirken zwischen Berufsschule und Betrieb geboten sei.

Gegenüber dem konservativen Festhalten am überlieferten betrieblichen Ausbildungswesen, das zumal in den Kammern als Trägern der wirtschaftlichen Selbstverwaltung einen starken Rückhalt hat, treten die Gewerkschaften, weitgehend unterstützt durch die Jugend- und Lehrerverbände, für ein fortschrittliches Ausbildungssystem ein. Verständlicherweise erblicken die Arbeitnehmerorganisationen in der beruflichen Ausbildung die wesentliche Grundlage für die gesellschaftliche Existenz und die soziale Sicherheit des einzelnen Arbeitnehmers. Daraus ergeben sich ihre kritischen Forderungen, so etwa diejenige, die Berufsausbildung auf einer breiteren Basis aufzubauen, die es dem Arbeitnehmer ermöglicht, sich im Wechsel des Arbeitslebens auf neue Berufsanforderungen leichter umzustellen. In der Begrenzung, welche die betriebliche Berufsausbildung durch die Produktionsweise und das Rentabilitätsdenken eines speziellen Betriebes erfahren kann, sehen die Gewerkschaften ein großes Hindernis für die berufliche Mobilität des Arbeitnehmers. Ihre Kritik an den Zuständen der traditionellen Ausbildung hebt u. a. hervor, daß ein großer Teil (27 v. H.) der Lehrlinge während der Ausbildung von Personen ohne besondere Lehrbefugnis beaufsichtigt werde, daß ein Viertel der Lehrlinge in der Hälfte der täglichen Arbeitszeit mit Neben- oder Hilfsarbeiten, nicht aber ausbildungs- und fachgerecht beschäftigt werde und daß der Berufsschulunterricht in seiner jetzigen Form und Dauer ungenügend sei (Maria Weber, Berufliche Bildung, Juni 1966). Aus ihrer gesellschaftspolitischen Sicht fordern die Gewerkschaften eine paritätische Mitbestimmung bei der betrieblichen Berufsausbildung und setzen sich seit Jahren mit Nachdruck für ein einheitliches Berufsausbildungsgesetz ein.

Die verfassungsrechtlich verbrieften Grundrechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf freie Wahl von Beruf, Ausbildungsstätte und Arbeitsplatz setzen ein primär gesellschaftspolitisch ausgerichtetes Bildungssystem voraus. Ein modernes Berufsausbildungsgesetz mußte

1. die Rechtsmaterie systematisch, einheitlich und umfassend ordnen und die Rechtszersplitterung beseitigen,
2. den sozialen und pädagogischen Charakter der Ausbildung mit den beruflichen Gesichtspunkten verknüpfen,
3. das Berufsausbildungswesen im Ganzen normalisieren und rationalisieren,
4. die Berufs- und Arbeitsmarktforschung vorantreiben und
5. eine zentrale berufskundliche Dokumentation und Information ermöglichen.

Auf dieser Linie liegt auch ein Beschuß der Konferenz der Arbeitsminister und Senatoren für Arbeit der Länder vom Mai 1966. Ausgehend von der Tatsache, daß mehr als drei Viertel aller Erwerbstätigen in der Bundesrepublik Arbeitnehmer sind, deren Lebensgrundlage fast ausschließ-

des Empfängers gewährt werden, sondern durch Einführung von Einkommensgrenzen gesellschaftspolitisch gerechtfertigt sind und individuell wirksamer zum Zuge kommen.*)

3. Förderung für einzelne Berufe

Von den zahlreichen Formen einer Forderung aus Bundesmitteln seien hier erwähnt:

- a) Die aus dem **Haushalt des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** bereitgestellten Hilfen für Jugendliche und Landarbeiter, mit denen (ohne Altersgrenze) eine Ausbildung in praktischen Betrieben der Landwirtschaft, der ländlichen Hauswirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft, ferner der Besuch von Fachschulen und Lehrgängen ermöglicht wird (Landwirtschaftsgesetz vom 5. September 1955 - BGBl. I, S. 565). Die Bundesmittel werden nur in Ergänzung von mindestens gleich hohen Leistungen der Länder gewährt.
- b) Die **Berufsförderungsmaßnahmen der Bundeswehr** aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1967 (BGBl. I, S. 201), durch die Soldaten eine Ausbildung und Weiterbildung für das spätere Berufsleben vermittelt wird.
- c) Beihilfen der **Bundesbahn und Bundespost** (Stipendien), die den Besuch von Ingenieurschulen ermöglichen und damit der Gewinnung von Nachwuchs für die gehobenen technischen Berufe in diesen Verwaltungen dienen

4. Studienförderung

Die Bestrebungen, die Studienförderung an allen deutschen Hochschulen zu vereinheitlichen, führten im Oktober 1955 anlaßlich einer Tagung über „Gegenwartsprobleme der deutschen Hochschulen“ in Bad Honnef zur Entwicklung eines Modells der Studienförderung, das als „**Honnefer Modell**“ bekannt geworden ist. Dieses Modell wurde ab Sommersemester 1957 zunächst für ein Studium an wissenschaftlichen Hochschulen, ab 1959 aufgrund entsprechender Beschlüsse der Kultusministerkonferenz auch für künstlerische und pädagogische Hochschulen sowie für Ingenieurschulen eingeführt (Rhöndorfer Modell). Dabei tragen Bund und Länder je die Hälfte der Aufwendungen für die individuelle Forderung der Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen, während die Länder die Aufwendungen für die entsprechende Förderung der Studierenden an Kunst- und Musikhochschulen, an pädagogischen Hochschulen sowie an Ingenieurschulen allein tragen.

Eine gesetzliche Grundlage für eine einheitliche Studienförderung besteht nicht; die Mittel werden jeweils im Haushalt des Bundes und der Länder bereitgestellt. Für die Vergabe der Bundesmittel hat der Bundesminister des Innern 1965 und 1966 „Besondere Bewilligungsbedingungen zur Förderung von Studierenden an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin“ aufgestellt. Danach können geeignete Studierende deutscher Staatsangehörigkeit zur

* Bei der Haushaltsdebatte für d. J. 1967 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, die Ausbildungszulage ab 1. Juli 1967 nicht mehr zu gewähren. Abgesehen von der beabsichtigten Einsparung im Etat, begründete die Mehrheit der Abgeordneten den Beschuß mit der Forderung, daß künftig eine gezielte Ausbildungsförderung an die Stelle der allgemeinen Ausbildungszulage treten sollte.

Nach dem Bundessozialhilfegesetz wurde die Gewährung von „Ausbildungshilfe“ zu einer Pflichtaufgabe der Organe der öffentlichen Fürsorge. Die Forderung wird Personen, die Anspruch auf Sozialhilfe haben, zur Ausbildung in einem „angemessenen“ Beruf oder - wenn eine Berufsausbildung aus besonderen Gründen unterbleibt - für eine „sonstige angemessene Tätigkeit“ gewährt. Die Ausbildung soll in der Regel bis zum vollendeten 25. Lebensjahr begonnen sein.

Auch diese Form der Berufsförderung kann auf eine längere Entwicklung zurückblicken. Die ersten Beihilfen der öffentlichen Fürsorge, bekannt seit der Verordnung über die Fursorgepflicht von 1924, erweitert durch das Fürsorgeänderungsgesetz von 1953 und durch die Verordnung über die Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung in der öffentlichen Fürsorge vom 20. 12. 1956 (BGBI. I, S. 1009) zielten ursprünglich nur darauf ab, bedürftige Personen in den Stand zu setzen, einem geregelten Erwerb, also auch ungelernter Arbeit, nachzugehen. Seit 1953 wurde eine qualifizierte Ausbildung in einem Lehr- oder Anlernberuf, der Besuch mittlerer und höherer Schulen, von Fach- und Hochschulen in die Förderung einbezogen.

- c) Im Rahmen des Familienlastenausgleichs erhalten Eltern von Schülern und Studenten unter bestimmten Voraussetzungen eine allgemeine Ausbildungszulage nach dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 5. April 1965 (BGBI. I, S. 222), die durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 für die Kalenderjahre 1966 und 1967 von 40,— DM auf 30,— DM monatlich gekürzt ist.

Bezugsberechtigt sind alle Personen, deren Kinder zwischen der Vollendung des 15. und der Vollendung des 27. Lebensjahres eine öffentliche oder staatlich anerkannte private allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Hochschule besuchen oder in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf ausgebildet werden, im letzteren Falle jedoch nur, soweit nicht eine den Förderungssatz übersteigende Lehrlingsvergütung gezahlt wird. Nach dem Finanzplanungsgesetz vom 23. 12. 1966 (BGBI. I, S. 697) müssen die förderungsberechtigten Personen wenigstens ein weiteres Kind haben, das sich unter denselben Bedingungen in einer Ausbildung befindet, es sei denn, daß ihnen Kinder geld zusteht oder daß sie verwitwet, geschieden oder ledig sind und ihr Jahreseinkommen nicht mehr als 7800 DM betragen hat. Mit der Schaffung der Ausbildungszulage wurde die Kindergeldgesetzgebung mit einem bildungspolitischen Akzent versehen, denn die Zulage wird zusätzlich zu den bestehenden Familienleistungen zugunsten der in Ausbildung befindlichen Kinder gewährt. Im Gegensatz zum Kinder geld wird die Ausbildungszulage auch für Kinder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Rentnern gezahlt. Sie soll allen Volksschichten, die ihre Kinder über die Volksschulpflicht hinaus weiterführende Schulen besuchen lassen, einen Ausgleich für die damit zumeist verbundenen finanziellen Opfer bieten. Ob die Ausbildungszulage allerdings angesichts des geringen Betrages dieses Ziel erreicht, ist umstritten. Die Kritik an dieser Maßnahme wird die Forderungspolitik voraussichtlich dahin bringen, daß Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt nicht mehr ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage

lich in der eigenen Arbeitskraft besteht, vertreten die Arbeitsminister folgende Grundsätze:

- a) Die Berufsausbildung ist ein sozialpolitisches und wirtschaftspolitisches Anliegen; sie umfaßt Ausbildung, Fortbildung und Umschulung.
- b) Die Ausbildung soll auch der Entwicklung der Persönlichkeit des Jugendlichen dienen.
- c) Die Mobilität des einzelnen ist so weit zu entwickeln, daß er den Anforderungen des Arbeits- und Berufslebens gerecht werden kann und seine soziale Sicherheit gewährleistet ist. Nur unter diesen Voraussetzungen soll ein Ausbildungsberuf staatlich anerkannt werden.
- d) Die gesetzliche Regelung soll so elastisch sein, daß eine Anpassung der Ausbildung nach Inhalt und Form an die technische und wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht und gefördert wird.
- e) Die gesetzliche Regelung soll die Harmonisierungsbestrebungen im europäischen Wirtschaftsraum und die Freizugigkeit der Erwerbstätigen berücksichtigen.
- f) Die persönliche und fachliche Eignung des Ausbilders und die Eignung der Ausbildungsstätte soll gesetzlich normiert werden.
- g) Es sollte eine Einrichtung zur Weiterentwicklung der Berufsausbildung unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Beteiligung der vorhandenen berufsfordernden Stellen geschaffen werden.

4. Berufsausbildungsgesetz

Die Diskussion über ein Berufsausbildungsgesetz währt in Deutschland seit über 40 Jahren. Sie hat gegenwärtig einen Höhepunkt erreicht; die konservativen wie auch die fortschrittlichen Kräfte ringen in dem für die Entscheidung maßgeblichen politischen Raum um Form und Inhalt einer solchen gesetzlichen Regelung. Je nach dem Standort wird eine Neuregelung der Berufsausbildung, über deren sachliche Notwendigkeit im allgemeinen kein Streit besteht, entweder in Form einer Novellierung der Wirtschaftsgesetze (Gewerbeordnung, Handwerksordnung, Handelsgesetzbuch) befürwortet (kleine Lösung) oder in Form eines Rahmen gesetzes, das unter Wahrung organisch gewachsener Kompetenzen und unter Berücksichtigung von Sonderverhältnissen einzelner Berufszweige alle Ausbildungsverhältnisse und alle Ausbildungsbereiche (auch nicht gewerblicher Art) umfaßt (große Lösung). Auf das einstimmige Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung vom 27. Juni 1962, den Entwurf eines Gesetzes über die Berufsausbildung vorzulegen, hat die Bundesregierung in einem Zwischenbericht zur Ausgestaltung dieses Gesetzes dargelegt, daß zwei große Komplexe in die gesetzliche Regelung fallen sollen. Ein erster Normenbereich beinhaltet das private Recht der Berufsausbildung, d. h. die Normen, die sich mit dem Abschluß des Ausbildungsvertrages, den Vertragspflichten des Ausbildenden und des Auszubildenden, der Ausbildungsvergütung und den Gründen für die Beendigung des Vertragsverhältnisses befassen. Ein zweiter Normenbereich müsse das sogenannte Berufsordnungsrecht enthalten, d. h. öffentlich-rechtliche Bestimmungen, die sich vor allem mit Fragen der Ausbildungsbefugnis,

der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsberufen, der Führung eines Verzeichnisses der Ausbildungsverhältnisse (Ausbildungsrolle), mit Fragen des Prüfungswesens und der Überwachung der Berufsausbildung befassen (vgl. F. H. Fredebeul, Bundesarbeitsblatt Nr. 10/1964, S. 320).

Durch die Verabschiedung der Novelle zur Handwerksordnung vom 9. 9. 1965 hat der Bundestag einen großen Teil der genannten berufsordnungsrechtlichen Forderungen im Rahmen dieses Wirtschaftsgesetzes für das Handwerk verwirklicht. Wenn damit das Parlament auch der sogenannten kleinen Lösung zeitbedingt den Vorzug gab, so hat es sich doch in einer gleichzeitigen Entschließung den Weg zu einer umfassenden Regelung der Berufsausbildung offen gehalten. Ende 1966 brachten die Parteien (SPD einerseits, CDU/CSU und FDP andererseits) je einen Initiativentwurf eines Berufsausbildungsgesetzes für die Berufe der gewerblichen Wirtschaft im Deutschen Bundestag ein. Das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen ist noch offen.

5. Intensivierung der betrieblichen Berufsausbildung

Mittlerweile bemühen sich verantwortliche Kreise der Wirtschaft, die Ausbildung den veränderten wirtschaftlichen und sozialen Erfordernissen, soweit es ihnen möglich erscheint, anzupassen. Im Vordergrund dieser Bemühungen steht die unter wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Sicht gleichermaßen gewonnene Erkenntnis, daß die Berufsausbildung mehr als bisher von einer breiten Grundausbildung ausgehen müsse und sich erst allmählich zur Spezialisierung fortentwickeln dürfe. Um den Arbeitnehmer in die Lage zu versetzen, den auf ihn zukommenden wechselnden beruflichen Anforderungen - ggf. auch durch Übergang in einen verwandten Beruf - leichter gerecht zu werden, wurde auf Initiative der Wirtschaft ein neues System der Berufsausbildung erprobt, das als „Stufenausbildung“ bekannt ist. Nach diesem System legen sich die Vertragspartner nicht mehr - wie bisher üblich - von vornherein auf ein 3jähriges begrenztes Ausbildungspensum fest, sondern der Ausbildungsgang wird in 3 oder auch 2 Abschnitte (Stufen) aufgegliedert, die stofflich und methodisch nahtlos aufeinander aufzubauen und je nach Können nacheinander durchlaufen werden. Die einzelnen Abschnitte werden jeweils durch eine Prüfung abgeschlossen. In die erste Stufe finden möglichst alle Jugendlichen, auch solche, die sich in der Regel bisher keiner Ausbildung unterzogen, Aufnahme, um hier eine Grundausbildung zu erhalten. Auf dieser durch eine betriebliche Prüfung abgeschlossenen Stufe baut die zweite Stufe auf, die anwendungsbezogenes Wissen und Können vermittelt und mit einer Facharbeiterprüfung vor der Kammer abschließt. Die dritte Stufe führt zum Niveau des hochqualifizierten Facharbeiters (Kammerprüfung); sie kann sich in einer vierten Stufe zwecks Ausbildung zum Techniker fortsetzen. Das Stufenprinzip hat den Vorteil, daß „eine bessere Anpassung einerseits an die Bedarfslage der Wirtschaft, andererseits an die Eignungsstruktur der Jugendlichen erreicht werden kann. Die Stufenausbildung hat aber zur Voraussetzung, daß die in Frage kommenden Berufe auf ihren Inhalt durchforscht und analysiert werden“ (vgl. Erwin Krause in „Die Deutsche Berufs- und Fachschule“, Heft 1/1966, S. 29).

Möglichkeiten einer Ausbildungsförderung, die zielgerichtet (final) unter allgemeinen sozialen und nachwuchspolitischen Gesichtspunkten zugewendet werden. Dazu zählen:

- a) **Beihilfen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach dem AVAVG** in der Fassung vom 3. April 1957 (BGBI. I, S. 322), zuletzt geändert durch das Siebente Änderungs- und Ergänzungsgesetz vom 10. März 1967 (BGBI. I, S. 267 - §§ 131, 137, 138). Hierzu gehören Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen vom 11. November 1953 in der Fassung vom 9. März 1956, geändert durch Verwaltungsratsbeschuß vom 20. Juli 1963 und Durchführungsanweisungen (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Nr. 4/1963).

Die Mittel werden im Zusammenhang mit der Berufsberatung an geeignete Berufsanwärter vergeben, die ohne eine solche finanzielle Hilfe wirtschaftlich nicht in der Lage wären, sich einer geordneten mehrjährigen betrieblichen Ausbildung zu unterziehen. Diese Förderung, die in ihren Anfängen im Jahre 1940 davon ausging, den Unterschied zwischen einer vom Betrieb gezahlten Lehrlingsvergütung und dem Entgelt für eine ungelernte Arbeit auszugleichen, wurde im Laufe der Zeit, nachdem zunächst bestimmte nachwuchspolitisch bedeutsame Berufe sowie der Antritt einer auswartigen Ausbildungsstelle begünstigt worden waren, zu einer umfassenden Förderung der praktischen Berufsausbildung ausgebaut, die ihren Schwerpunkt in der betriebsgebundenen Ausbildung von Lehrlingen und Anlernlingen hat.

Nach dem AVAVG (§ 131) kann der Verwaltungsrat der Bundesanstalt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zulassen, daß für Bezieher von Arbeitslosengeld Beihilfen zur Durchführung einer geordneten Berufsausbildung gewährt werden; diesem Personenkreis sind andere Arbeitssuchende und Schulabgänger gleichgestellt (§ 137). Richtlinien für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen nach § 138 AVAVG wurden noch nicht erlassen. In Kraft blieben nach Artikel IX § 6 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des AVAVG vom 23. 12. 1956 (BGBI. I, S. 1018) bisher die vom Verwaltungsrat aufgrund des § 140, Absatz 2 AVAVG vom 16. 7. 1927 erlassenen Richtlinien in der Fassung vom 20. Juli 1962. Entsprechend der Zielsetzung der öffentlichen Berufsberatung sind für die Gewährung der Berufsausbildungsbeihilfen der Bundesanstalt neben sozial- und gesellschaftspolitischen vor allem auch nachwuchspolitische und pädagogische Gesichtspunkte maßgebend. Die Altersgrenze für eine Förderung liegt beim 30. Lebensjahr, in Härtefällen können auch darüber hinaus Beihilfen gewährt werden.

- b) **Beihilfen der öffentlichen Sozialhilfe.** Rechtsgrundlage für diese Förderungsart ist das **Bundessozialhilfegesetz vom 30. 6. 1961** (BGBI. I, S. 815) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 31. August 1965 (BGBI. I, S. 1027, insbesondere §§ 31 bis 35). In Zusammenhang hiermit steht die Verordnung zur Durchführung des § 22 des **Bundessozialhilfegesetzes (Regelsatzverordnung)** vom 20. Juli 1962 (BGBI. I, S. 515).

oder auch nur wegen der Nichterfüllung bestimmter Staatsangehörigkeits- und Aufenthaltsvoraussetzungen nicht im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes berücksichtigt werden können. Für diese Personen gilt im einzelnen das **Allgemeine Kriegsfolgesetz** (AKG) vom 5. November 1957 (BGBI. I, S. 1747) mit den hierzu ergangenen Änderungen in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Härtere Regelung nach dem IV. Teil des Allgemeinen Kriegsfolgesetzes vom 3. Januar 1958 (BGBI. I, S. 9) und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 28. Januar 1958 (Mtbl. BAA, S. 30); ferner § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (BGBI. I, S. 785) in der Fassung des Achtzehnten Änderungsgesetzes des LAG vom 3. September 1965 (BGBI. I, S. 1043).

- e) **Heimkehrergesetz** (HKG vom 19. 6. 1950 (BGBI. I, S. 221) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. 12. 1965 (BGBI. I, S. 1018), hierzu Verordnung zur Durchführung des Heimkehrergesetzes vom 13. 7. 1950 (BGBI. I, S. 327) in der Fassung der Funften Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung vom 19. 11. 1966 (BGBI. I, S. 650) und Verwaltungsvorschriften in der Fassung vom 24. Januar 1956 (Bundesanzeiger Nr. 21).

- f) Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (**Häftlingshilfegesetz - HHG**) vom 6. August 1955 in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBI. I, S. 579), zuletzt geändert durch das Dritte Änderungsgesetz zum Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz vom 17. August 1964 (BGBI. I, S. 637) in Verbindung mit der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes vom 1. 8. 1962 (BGBI. I, S. 545).

Die Bestimmungen des Heimkehrergesetzes finden Anwendung.

- g) **Bundesgesetz zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung** (Bundeschädigungsgesetz - BEG) vom 29. 6. 1956 (BGBI. I, S. 559, 562), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965 (BGBI. I, S. 1315) und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen.

- h) **Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer** aufgrund des Bundesjugendplans (Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Januar 1956 - Bundestagsdrucksache II/2034 - in Verbindung mit dem jeweils geltenden Haushaltsgesetz und § 64a der Reichshaushaltsordnung; Durchführungserlasse des Bundesministers für Familie und Jugend für die jährlichen Bundesjugendpläne, für den 18. Bundesjugendplan (Rechnungsjahr 1967 - Erlaß vom 14. Dezember 1966, GMBl. S. 10 ff.). Die Beihilfen der Kategorienförderung laufen ihrer Natur nach in absehbarer Zeit aus. Kunftig gewinnt an Bedeutung die nachstehende allgemeine Förderung.

2. Allgemeine Förderung

Zum Unterschied von den durch eine Schädigung (kausal) bedingten Formen einer Förderung kennt man in der Bundesrepublik Deutschland

VII. Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

1. Allgemeines

Die Forderung nach einer systematischen Berufsforschung wird heute von vielen Seiten erhoben. Sie richtet sich zunächst an die Bundesregierung, der auch der Deutsche Bundestag im Zusammenhang mit einem Antrag auf Neugestaltung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den Auftrag erteilte, die Berufsforschung zu fördern. Die Bundesregierung hatte sich in dieser Hinsicht bisher zurückgehalten. Das hing mit ihrer grundsätzlich kritischen Einstellung zu den Versuchen langfristiger Vorausschätzungen über den künftigen Kräftebedarf zusammen, da die marktorientierte Wirtschaft der Bundesrepublik keine langfristigen Gesamtpläne und damit verbundene Kräftebedarfsberechnungen zuläßt. Vorausschätzungen für Zwecke der Berufsberatung und Berufsausbildung müssen aber den Zeitraum eines Berufslebens umfassen, wenn sie einen echten Erkenntnisgewinn für diese Aufgaben erbringen sollen. Zuverlässige Voraussagen erscheinen wegen der unvermeidlichen Fehlerquellen nicht möglich. Wenn sich die Bundesregierung trotzdem anschickt, die Berufsforschung zu fördern, so wird sie dies nur - soweit die quantitative Seite in Betracht kommt - mit großen Vorbehalten tun und sich auf die Ermittlung allgemeiner Entwicklungstrends beschränken. Was die qualitative Seite der Berufstätigkeiten anlangt, ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung um ihre bessere Erfassung und Darstellung bemüht. Einen ersten Schritt auf diesem Wege bildet die Klassifizierung der Berufe *).

2. Arbeitsmarktforschung

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat den an sie gerichteten Wünschen nach einer wissenschaftlich vertieften Grundlegung ihrer Tätigkeit Rechnung getragen, namentlich um den Auswirkungen der Automation auf den Arbeitsmarkt und den Berufsnachwuchs rechtzeitig begegnen zu können. Ein in die Zentrale der Bundesanstalt eingegliedertes Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, das 1967 seine Tätigkeit in Erlangen aufnahm, befaßt sich hauptsächlich mit der Feststellung von Entwicklungstrends für die Zwecke der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung. Im einzelnen hat sich die Bundesanstalt folgende Ziele gesetzt:

- a) Sammlung und Auswertung von Untersuchungen und Statistiken über Zahl und Entwicklung der Erwerbsbevölkerung, über die Produktion und Arbeitsproduktivität sowie das künftig zu erwartende Arbeitspotential;
- b) eine laufende Beobachtung der technischen Neuerungen sowie der Auswirkungen dieser Neuerungen auf die Arbeitnehmer;
- c) eigene systematische Globaluntersuchungen in Wirtschaftszweigen über den Grad ihrer Technisierung und die dadurch bedingten Veränderungen in den Berufsanforderungen an die Arbeitnehmer;

* Vgl. „Klassifizierung der Berufe, Berufstätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland, beschrieben in der Zusammenfassung nach berufssystematischen Einheiten“, herausgegeben 1966 vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie dem Statistischen Bundesamt (Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart).

d) Prognosen über die voraussichtliche Entwicklung der Wirtschaftszweige und - soweit möglich - der einzelnen Berufe auf Grund der vorangegangenen Feststellungen.

3. Ausbildungsforschung

Unabhängig von diesen Bestrebungen besteht das Bedürfnis, auch die eigentliche Ausbildungsforschung zu intensivieren und zu koordinieren. Dies ergibt sich schon aus der zentralen Aufgabe des Deutschen Bildungsrates, Bedarfs- und Entwicklungspläne für das gesamte Bildungswesen aufzustellen. Die gegenseitige Abhängigkeit von Schulbildung und Arbeitswelt zwingt zu einer umfassenden Bildungsplanung. Diese wird von den hierfür zunächst zuständigen Kultusministerien der Länder als notwendig erachtet, soweit sie mit den Grundauffassungen eines freiheitlichen Sozial- und Rechtstaates im Einklang bleibt „In diesem Sinne bedeutet Bildungsplanung gleichzeitig auch Sicherung des Freiheitsraums des einzelnen“ (H. P. Widmaier, Bildungs- und Wirtschaftswachstum, Schriftenreihe des Kultusministeriums Baden-Württemberg, Juli 1966, S. 11, 25). Voraussetzung einer Bildungsplanung ist eine umfassende Bildungsforschung. Besondere Aufmerksamkeit finden dabei neben Fragen der Rentabilität und Ausgestaltung des Schulbetriebs die „Zusammenhänge zwischen Wirtschaftsentwicklung und Arbeitskräftebedarf (damit der Nachfrage nach Absolventen der einzelnen Stufen und Typen des Bildungs- und Ausbildungssystems) und der damit eng verbundenen Rolle des Bildungs- und Ausbildungssystems als Vermittler bestimmter Positionen“ in der Gesellschaft.

Im Rahmen der Bildungsforschung fällt der Ausbildungsforschung eine wichtige Rolle zu. Wesentliche Vorarbeiten auf diesem Gebiet leistete die Arbeitsstelle für betriebliche Berufsausbildung, die im Wege von Arbeits- und Berufsanalysen die speziellen Berufsfelder in den verschiedenen Wirtschaftszweigen auf ihre Veränderungen infolge des technischen Wandels untersucht. Im Vordergrund dieser Arbeiten steht das Ziel, eine weitere berufliche Grundausbildung zur Erhöhung der beruflichen Mobilität zu gewährleisten, u. a. durch die Aufhebung stark spezialisierter Ausbildungsberufe, die Zusammenfassung verwandter Ausbildungsbereiche zu Grundberufen und die Erprobung neuer Ausbildungsformen, wie z. B. der Stufenausbildung. Ferner bemüht sich die „Arbeitsstelle“, die Normen für die berufliche Ausbildung im Betrieb (Berufsbilder) zu modernisieren, Berufsbildungspläne unter Abgrenzung des Lehrstoffes der berufsbegleitenden Schule sowie Prüfungsanforderungen festzulegen.

Mit wissenschaftlichen Arbeiten sind auf dem Gebiet der Bildungsforschung in der Bundesrepublik besonders hervorgetreten das Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin, und das Institut für angewandte Wirtschaftsforschung der Universität Basel. Darüber hinaus betreiben 30 weitere Stellen eigene arbeits- und berufswissenschaftliche Forschung, mehr als 50 vergeben entsprechende Forschungsaufträge. Erwogen wird die Schaffung einer Zentralstelle, welche die Bildungsforschung, namentlich unter dem Gesichtspunkt der beruflichen Ausbildung und Fortbildung, koordiniert und ihre Ergebnisse für die Bildungspolitik des Bundes und der Länder auswertet (vgl. das Gutachten der Professoren

im nachstehenden Sinne sind demnach öffentliche Zuwendungen, die an Personen gewährt werden, welche die Kosten für eine betriebliche oder schulische Ausbildung nach Erfüllung ihrer Schulpflicht weder aus eigenen Mitteln noch mit Hilfe ihrer unterhaltsverpflichteten Angehörigen decken können. Zu den Ausbildungsbeihilfen gehören somit nicht die Vergütungen, die Lehrlinge, Anfänger oder Praktikanten von ihrem Arbeitgeber erhalten, ferner nicht das aus Steuermitteln gewährte Kindergeld oder die Kinderzuschläge für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes.

II. Arten der Beihilfen

Die Beihilfen unterscheiden sich nach den Tatbeständen, die eine Hilfe erforderlich machen.

1. Kategorienförderung

Unter der Kategorienförderung ist die Förderung bestimmter Personengruppen zu verstehen, denen der Staat zum Ausgleich von Ausbildungseinbußen, soweit sie infolge des Krieges, der Spaltung Deutschlands oder politischer Verfolgung entstanden sind, Ausbildungsbeihilfen gewährt. Dies gilt namentlich für Kriegsbeschädigte, Kriegswaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten, ferner für Vertriebene und Flüchtlinge, Evakuierte, Heimkehrer aus Kriegsgefangenschaft, politische Häftlinge, Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und jugendliche Zuwanderer aus Mittel- und Ostdeutschland. Die Förderung dieser Personengruppen beruht auf allgemeinen Bundesgesetzen oder dem Haushaltsgesetz des Bundes. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen sind:

- a) **Bundesversorgungsgesetz** (BVG, insbesondere § 27) in der Fassung des Dritten Neuordnungsgesetzes vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I, S. 750), in Verbindung mit den §§ 20 bis 23 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 27. August 1965 (BGBl. I, S. 1031).
- b) **Lastenausgleichsgesetz** (LAG, §§ 302 und 323) in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (BGBl. I, S. 1946) sowie die Weisung über die Ausbildungshilfe in der Fassung vom 28. März 1958 (Mtbl. BAA, S. 102) mit Änderung vom 7. Dezember 1964 (Mtbl. BAA, S. 91) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen zur Weisung über die Ausbildungshilfe in der Fassung vom 20. März 1963 (Mtbl. BAA, S. 218) mit Änderung vom 29. Februar 1964 (Mtbl. BAA, S. 112) und vom 25. Mai 1966 (Mtbl. BAA, S. 288).
- c) **Bundesevakuiertengesetz** (BEvG) in der Neufassung vom 13. Oktober 1961 (BGBl. I, S. 1865) in Verbindung mit der Zweiten Durchführungsverordnung vom 29. 6. 1960 (BGBl. I, S. 480) und dem gemeinsamen Rundschreiben der Bundesminister der Verteidigung, des Innern und der Finanzen vom 27. 9. 1954 betr. Gewährung von Ausbildungsbeihilfen (GMBl., S. 483). Die Bestimmungen des LAG finden Anwendung.
- d) Nach den Vorschriften des LAG richtet sich auch die Förderung von Personengruppen, die nach der Art der ihnen entstandenen Schäden aufgrund erloschener Ansprüche gegen das Deutsche Reich sowie erlittener Reparations-, Restitutions- oder Rückerstattungsschäden

des Jugendlichen vor seiner Schulentlassung und auf die Vermittlung einer Ausbildungsstelle beschränkt. Die Berufsberatung wird vielmehr den jungen Menschen vor der Berufswahl und auch während seiner Berufsausbildung begleiten müssen und ihm bei seinem betrieblichen oder schulischen Ausbildungsgang an den verschiedenen Stufen des Weges helfend zur Seite stehen. Schließlich erhält die Berufsberatung aus der stärker auf sie zukommenden Aufgabe der Erwachsenenberatung in den Fällen eines Berufswechsels neue Betätigung.

Die erwähnten Anpassungsbestrebungen der Berufsberatung werden sich anlässlich der Änderung des AVAVG durchsetzen; die Novellierung dieses Gesetzes wird für die Berufsberatung und ihre Stellung im Gesamtaufgabenbereich der Bundesanstalt neue Akzente setzen.

Die Erweiterung und Intensivierung der Tätigkeit der Berufsberatung wird sich aber ohne eine Qualifizierung der Ausbildung und Fortbildung des Fachpersonals nicht erreichen lassen. Die Bundesanstalt zeigt sich mit wachsendem Verständnis für diese Folgerungen bemüht, der nachdrücklich erhobenen Forderung der Berufsberater nach einer angemessenen und modernen Ausbildungsinstitution Rechnung zu tragen. Die Ausbildung muß die Fachkräfte der Berufsberatung in die Lage versetzen, mit Trägern der wissenschaftlichen Berufsforschung zusammenzuarbeiten und ihre Arbeitsergebnisse praktisch auszuwerfen. Das bedeutet, daß der Berufsberater neben der Vermittlung berufskundlichen Wissens in die Grundprobleme der Psychologie und Padagogik, der Volkswirtschaft und Soziologie grundlich und systematisch eingeführt werden muß.

D. Berufsförderung (Individuelle Ausbildungsbeihilfen)

I. Allgemeines

Wegen der Bedeutung der Berufsausbildung für die individuelle Entwicklung, nicht minder aber unter gesellschafts-, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten wuchs in den letzten Jahrzehnten die Erkenntnis, daß es im öffentlichen Interesse liege, die Zahl der Anwärter für eine geordnete Berufsausbildung zu erhöhen und den Ausbildungsausbau zu sichern. Ansätze zu der heutigen öffentlichen Ausbildungsförderung finden sich zwar schon im Fürsorgerecht der zwanziger Jahre und in nachwuchspolitischen Vorschriften aus der Zeit des zweiten Weltkrieges. Aber erst nach 1945 entwickelte sich in voller Breite der Gedanke, öffentliche Mittel als Starthilfe für den Eintritt in eine Ausbildung bereitzustellen. Diese Bestrebungen fanden im besonderen ihre Stütze in der verfassungsrechtlich erschlossenen Gleichheit der Bildungschancen für alle Staatsbürger. Berufsfördernde Maßnahmen dieser Art bezweckten, den Lebensunterhalt der Auszubildenden durch Übernahme der Kosten für die Ausbildung und den Unterhalt während der Ausbildungszeit sicherzustellen und einen gewissen Ausgleich für entgangenen Gewinn zu bieten, der bei Aufnahme einer voll entlohnten Arbeit ohne Ausbildungscharakter zu erwarten gewesen wäre. Berufsausbildungsbeihilfen

Dr. Blanckertz, Dr. Claessens und Dr. Edding, erstellt 1966 im Auftrage des Berliner Senators für Arbeit und soziale Angelegenheiten, das einen umfassenden Katalog von Forschungsthemen enthält).

C. Berufsberatung

I. Entwicklung der Berufsberatung

Berufsberatung im heutigen Sinne als eine planvolle organisierte Hilfe zur Berufswahl entstand in Deutschland aus kleinen Anfängen um die Jahrhundertwende. Ausgelöst wurde sie durch die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung, die im Zuge der Industrialisierung zahlreiche neue Berufs- und Beschäftigungsmöglichkeiten schuf. Die bis dahin geltenden Berufstraditionen handwerklichen und bauerlichen Gepräges verloren ihre überragende Stellung. Breite Volksschichten, die im Gefolge einer zunehmenden Wanderung vom Lande in die Industriestädte mit den Problemen der Entwurzelung fertig werden mußten, sahen sich gleichzeitig einer völlig veränderten Berufs- und Arbeitswelt ausgesetzt. Die damit ebenfalls verbundene gesellschaftliche Umschichtung ließ in weiten Kreisen das Gefühl einer sozialen Unsicherheit auftreten. Namentlich bei der nachwachsenden Generation zeigte sich eine Hilflosigkeit angegesichts der Schwierigkeiten, welche die jungen Menschen bei ihrer Eingliederung in das neue Berufsgefüge zu bewältigen hatten. Aus dieser Situation heraus fühlten sich diejenigen Stellen des außerfamilialen Bereichs, die mit der Jugend naturgemäß engen Kontakt haben oder am Ergebnis ihrer Berufseentscheidung interessiert sind, zur Hilfeleistung aufgerufen. So nahmen sich zunächst die Schulen ihrer vor der Berufswahl stehenden Schüler unter pädagogischen Gesichtspunkten an. Die aufblühenden Gewerkschaften suchten dem Arbeitnehmernachwuchs durch eine Beratung den Start zu einem gesellschaftlichen Fortkommen zu erleichtern. Großbetriebe und Arbeitgeberverbände bemühten sich, im Wege einer Berufsberatung geeigneten Berufsnachwuchs für die wirtschaftliche Produktion zu gewinnen. Nicht zuletzt sahen sich auch karitative Verbände und die Gemeinden aus Gründen der sozialen Fürsorge veranlaßt, der hilfsbedürftigen Jugend Rat und Hilfe bei der Berufswahl anzubieten. Die vor dem ersten Weltkrieg aufkommende Frauenbewegung legte den Grund für eine erste systematische Berufsberatung von Frauen und Mädchen. Berufsberatung entstand somit begreiflicherweise zunächst in den Ballungsräumen der Großstädte aus den genannten pädagogischen, gesellschaftspolitischen und wirtschaftspolitischen Motiven sowie aus fürsorgerischem Bestreben. Alle mit Berufsberatung befaßten Stellen arbeiteten als gemeinnützige, nicht auf Gewinn zielende Einrichtungen. Die Erfordernisse des ersten Weltkrieges und die Sorgen der Nachkriegszeit rückten die arbeitsmarktpolitische Seite der Berufsberatung in den Vordergrund des öffentlichen Interesses. Die Beratungsstellen wurden zum großen Teil an die kommunalen Arbeitsnachweise angegliedert und damit auch finanziell sichergestellt.

II. Rechtsgrundlagen der Berufsberatung

Ihre einheitliche und umfassende Organisation erhielt die deutsche Berufsberatung im Jahre 1927 mit der Gründung der Reichsanstalt (heute Bundesanstalt) für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der sie gesetzlich als Pflichtaufgabe übertragen wurde. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 - AVAVG - (Reichsgesetzblatt I, S. 187) schuf die Grundlage für die heutige Form der Berufsberatung, an der auch die Neufassung des Gesetzes vom 3. April 1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 322), zuletzt geändert durch das Siebente Änderungsgesetz vom 10. 3. 1967 (Bundesgesetzblatt I, S. 267), nichts wesentliches änderte. Die heutige Trägerin der Berufsberatung, die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, ist eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie gliedert sich in 146 örtliche Arbeitsämter mit 566 Zweigstellen, 9 Landesarbeitsämter in der Mittelinstanz und eine Zentrale (Hauptstelle). Die Organe ihrer dreigliedrigen Selbstverwaltung, in denen die Vertreter der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Verwaltung paritätisch zusammenwirken, sind der Verwaltungsrat und der Vorstand der Bundesanstalt, beide bei der Hauptstelle in Nürnberg, die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter. Vorstand und Verwaltungsrat können im Rahmen des Gesetzes Grundsätze und Richtlinien für die konkrete Aufgabenerledigung, u. a. auf dem Gebiet der Berufsberatung, beschließen. Der Präsident der Bundesanstalt führt die Geschäfte nach Richtlinien, die der Vorstand aufstellt. Der Vorstand stellt auch den Haushalt der Bundesanstalt auf, er wird vom Verwaltungsrat festgestellt und bedarf der Genehmigung der Bundesregierung. Die Rechtsaufsicht über die Anstalt hinsichtlich der Einhaltung von Gesetz und Satzung übt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung aus.

Nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) darf Berufsberatung nur von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung betrieben werden. Als Berufsberatung im Sinne des Gesetzes gilt jede Erteilung von Rat und Auskunft in Fragen der Berufswahl. Soweit im Einzelfall Personen Rat und Auskunft in Fragen der Berufswahl gelegentlich und unentgegtlich ertheilen, ist dies keine Berufsberatung im Sinne des Gesetzes.

Die öffentliche Berufsberatung stützt sich - abgesehen vom Grundgesetz (insbesondere Artikel 1 - 3, 6, 11 und 12) - auf folgende Regelungen und Verwaltungsvorschriften:

1. Satzung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 24. Juni 1953 in der Fassung vom 5. November 1965 (Bundesanzeiger Nr. 6 vom 11. 1. 1966).
2. Richtlinien des Vorstands für die Führung der Geschäfte durch den Präsidenten der Bundesanstalt vom 3. Juli 1959 in der Fassung vom 16. 12. 1965.
3. Vorschriften über Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung im Auftrage der Bundesanstalt vom 16. Dezember 1959 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt 1960, Nr. 3, S. 155).

Bildungsreform einbezogen ist. Die heutige Kritik an der Institution der öffentlichen Berufsberatung geht namentlich von der Forderung aus, daß die Berufsberatung den Gegebenheiten einer in einem unaufhörlichen Wandel befindlichen Arbeitswelt weitaus mehr Rechnung tragen müsse. Diese Kritik tritt stärker auf, seitdem in der Öffentlichkeit die Erkenntnis gewachsen ist, daß berufliches Wissen und Können für den Lebensstandard und die gesellschaftliche Stellung des einzelnen nicht minder entscheidend sind wie für das zukünftige Schicksal des Volkes, daß aber damit auch dem Anliegen einer richtigen Berufswahl und eines zweckmäßigen Berufsweges erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Dieses Interesse wird um so begreiflicher, je unsicherer und ratloser die öffentliche Meinung hinsichtlich der künftigen Richtung unserer technischen und wirtschaftlichen Entwicklung mit ihren Folgen für die Beschäftigungsstruktur, den Inhalt der Berufe und die Sicherheit des Arbeitsplatzes wird. Die deutsche Berufsberatung ist im Begriff, den Forderungen durch eine Intensivierung und Ausweitung ihrer Arbeit gerecht zu werden, ohne das System im Grunde zu ändern. Da sich wegen der zunehmenden Ansprüche der Berufe an die allgemeine Bildung und der wachsenden Interdependenz von Arbeitswelt und Bildungsbemühungen der Prozeß der Berufsfindung zeitlich erheblich ausdehnt, muß die Zusammenarbeit der Berufsberatung mit der Schule auf eine neue Grundlage gestellt werden. Nachdem es die Schulen mehr und mehr schon als ihre Aufgabe erkannt haben, die Schüler im Rahmen des Schulbetriebs frühzeitig auf die sie erwartende Berufswelt hinzuführen, muß auch die Berufsberatung früher und intensiver als bisher mit ihrer Arbeit in der Schule einsetzen. Diese Arbeit soll schon im drittletzten Jahr vor der Entlassung aus der Schule beginnen; sie erreicht mit dem Berufsentschluß nach der Schulentlassung einen ersten Höhepunkt und setzt sich während einer künftig oft stufenweise verlaufenden Berufsausbildung fort. Die Berufsberatung wird ihre Tätigkeit auch in den weiterführenden Schulen und den Berufsschulen verstärken müssen und ferner innerhalb der Hochschulen den Studierenden während der ersten Semester mit ihrem Rat zur Verfügung stehen. Die vom Wissenschaftsrat empfohlene Studienreform gibt der öffentlichen Berufsberatung die Möglichkeit, in Verbindung mit der für die ersten Semester vorgesehenen Studienberatung den Organen der Hochschulen ihre ergänzende Hilfe anzubieten. Es steht zu hoffen, daß auch die Pädagogischen Hochschulen bei der Ausbildung der Lehramtskandidaten aus der Zusammenarbeit mit der Berufsberatung Nutzen ziehen, daß ferner an den Hochschulen die berufswissenschaftlichen Probleme künftig mehr in Forschung und Lehre einbezogen werden. Schließlich wird die Berufsberatung auch nicht unterlassen, die von den Ländern (Schulbehörden) eingerichteten Organe der Bildungswerbung aktiv zu unterstützen, um die Arbeit der Bildungsberater aus der für alle Schullaufbahnberatung wichtigen Sicht des möglichen Berufsweges der Jugendlichen zu befürworten.

Als eine weitere Forderung ergibt sich für die Berufsberatung, daß sie ihre Dienste im Laufe des verlängerten Berufsfindungs- und Berufsbildungsganges den Berufsanwärtern wiederholt und initiativ anbieten muß. Damit wird Berufsberatung zu einem kontinuierlichen Vorgang, bei dem man sich nicht auf das mehr oder weniger einmalige Ansprechen

Im Berichtsjahr 1964/65 nahmen 810 000 Personen die Berufsberatung in Anspruch. Den größten Teil bildeten die Schulabgänger aus allgemeinbildenden Schulen. Von ihnen ließen sich 594 000 oder 84 v. H. individuell beraten, und zwar über 308 000 Jungen und 286 000 Mädchen. Weitere 183 000 Personen, die eine Einzelberatung in Fragen der Berufswahl, des beruflichen Aufstiegs oder des Berufswechsels erhielten, stammten aus früheren Jahrgängen Schulentlassener oder waren ältere Ratsuchende. Schließlich waren noch über 32 000 Schüler und Schülerinnen, die weiter zur Schule gingen, an einem Rat dahingehend interessiert, ob sie mit dem erreichten oder angestrebten Klassenniveau das gewünschte Berufsausbildungsziel verwirklichen könnten oder ob sie besser den Schulbesuch bis zu einem bestimmten Abschluß fortsetzen sollten. Fast 127 000 Ratsuchende wurden wegen eines Fach- oder Berufsfachschulbesuchs oder wegen eines Hochschulstudiums beraten. Drei Viertel aller Ratsuchenden hatten Volksschulbildung. 80% der beratenen schulentlassenen Jungen und fast 70% der beratenen Schulabgängerinnen begannen sofort nach der Schulentlassung mit einer beruflichen Ausbildung. Nur 8% der gesamten beratenen Schulabgänger traten eine Arbeitsanfangsstelle ohne eine systematische berufliche Ausbildung an. Ihr Anteil betrug im Jahre 1950/51 noch 16,7 v. H. Wenn man hierbei auch die Zunahme des Lehrstellenangebots seit 1950 berücksichtigen muß, so ist doch in dieser Entwicklung auch ein Niederschlag des gezielten Bemühens der Berufsberater zu erblicken. Rund 70 v. H. der männlichen und rd. 47 v. H. der weiblichen Schulabgänger entschieden sich 1964/65 für die Form der betrieblichen Berufsausbildung in einer Lehrstelle oder Anlernstelle, in einem Praktikanten- oder Volontärverhältnis oder für eine Ausbildung in der Beamten- oder Soldatenlaufbahn; der Rest der Ausbildungsanwärter besuchte eine Fach-, Berufsfach- oder Hochschule.

Für die Lehrstellenbewerber war die Lage im Berichtsjahr 1964/65 wegen der großen Nachfrage seitens der Ausbildungsbetriebe wie bisher sehr günstig. Von den angebotenen Berufsausbildungsstellen blieben über 265 000 oder rd. 40 v. H. mangels Bewerbern unbesetzt. Dieser Mangel an Lehrlingen ist nicht gleichbedeutend mit einem entsprechenden Mangel an beruferhaltendem Nachwuchs, da noch keine Regel bekannt ist, nach der man den zukünftigen Bedarf an Fachkräften messen kann. Etwa zwei Drittel aller Ausbildungsstellen wurden unter Mitwirkung der Berufsberatungsstellen besetzt. Etwa 28 000 Ratsuchende erhielten durch den Regionalausgleich der Berufsberatung eine betriebliche Ausbildungsstelle außerhalb ihres heimatlichen Arbeitsamtsbezirks. Zur Abrundung des Tätigkeitsbildes der Berufsberatung dienen noch folgende Angaben aus dem Berichtsjahr 1964/65: Fast 90 000 psychologische Begutachtungen halfen bei der Berufsfindung. Über 32 000 berufsaufklärende Veranstaltungen fanden in den Schulen statt. Zur Orientierung der Eltern wurden 5000 Elternversammlungen durchgeführt und an 18 Orten sechs berufskundliche Ausstellungen gezeigt, die fast 200 000 Besucher zählten.

IX. Bestrebungen zur Weiterentwicklung der Berufsberatung

Aus dem Standort der Berufsberatung im unmittelbaren Vorfeld der beruflichen Bildung ergibt sich von selbst, daß sie in die bildungspolitische Diskussion der Gegenwart und die Bemühungen um eine

4. Richtlinien des Reichsinnenministers und Reichsarbeitsministers für die Zusammenarbeit von Berufsberatung und Schule vom 27. November 1930 (Reichsarbeitsblatt I, S. 259).
5. Runderlaß des Reichsministers des Innern über die Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen vom 26. 7. 1938 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 1277); Erlaß des Bundesministers des Innern über die Mitwirkung der Schulärzte bei der Berufsberatung vom 16. 11. 1953 - 4332 - 1601/53.
6. Richtlinien für eine Zusammenarbeit der Organisationen der freien Wirtschaft mit der Arbeitsverwaltung zur Sicherung qualitativ und quantitativ ausreichenden Nachwuchses für die gewerbliche Wirtschaft vom 12. April 1950 (Bundesarbeitsblatt 1950 Nr. 5, S. 160).
7. Grundsätze des Vorstands für die Auswahl, Annahme und Ausbildung von Fachanwärtern für die Arbeitsvermittlung und für die Berufsberatung vom 26. Februar 1964 (Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Ausgabe A, 13. Jahrgang, Nr. 32 und 14. Jahrgang, Nr. 42).

III. Aufgaben der Berufsberatung

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) stellt der Berufsberatung die Aufgabe, jugendliche und erwachsene Personen, die vor der Berufswahl oder einem Berufswechsel stehen, zu beraten. Dabei hat die Berufsberatung einerseits die körperliche, geistige und charakterliche Veranlagung, die Neigung sowie die sozialen Verhältnisse des Ratsuchenden, andererseits die Entwicklung des Arbeitsmarktes und den Nachwuchsbedarf der Berufe angemessen zu berücksichtigen. Sie soll die Belange des einzelnen Berufes allgemein wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten unterordnen.

In der Aufgabenstellung der Berufsberatung kommen die von jeher für ihre Tätigkeit charakteristischen Ziele zum Ausdruck: Die Hilfe gegenüber dem einzelnen unter pädagogischen und fürsorgerischen Gesichtspunkten und der Dienst am allgemeinen Wohl in gesellschaftspolitischer, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Sicht. Diesen Zielen der Berufsberatung ist ihr institutioneller Standort gunstig. Im Rahmen der bundeseinheitlichen, alle Bezirke, Berufe und Wirtschaftszweige erfassenden Arbeitsverwaltung kann die Berufsberatung ihre Hilfe dem einzelnen Ratsuchenden, der Wirtschaft und der Gesellschaft gezielt und wirksam anbieten. Vorbeugend dient die Unterstützung des einzelnen bei der Wahl eines geeigneten Berufes der Verhütung von Arbeitslosigkeit. Wirtschaft und Gesellschaft sind an der optimalen Verteilung des Berufsnachwuchses existenziell interessiert. Diesem Bedürfnis kann die Berufsberatung innerhalb der Arbeitsverwaltung sinnvoll entsprechen. Denn eng verbunden mit der Erteilung von Rat und Auskunft ist die Vermittlung in eine Ausbildungsstelle. Dieser für das deutsche System der Berufsberatung kennzeichnende Wesenszug verleiht dem Bemühen der Berufsberatung eine große Wirklichkeitsnähe. Ratsuchende und Berufsberater orientieren sich von vornherein an den Gegebenheiten im beruflichen Ausbildungsräum und entgehen damit der Gefahr, illusionäre Wunschvorstellungen zu pflegen. Forderlich ist in diesem Zusammenhang

der organisatorisch bedingte enge Kontakt zur Arbeitsvermittlung der Erwachsenen innerhalb des Arbeitsamtes.

Danach wirkt die Berufsberatung in entscheidenden Lebensabschnitten des Ratsuchenden an weitreichenden persönlichen Entschlüssen beratend mit und zielt dabei darauf hin, daß der für den einzelnen und die Gesamtheit nach Eignung, Neigung und Bedarf richtige Bildungs- und Berufsweg eingeschlagen wird. In ihre Hilfe bezieht die Berufsberatung Fragen der Berufswahlvorbereitung, der beruflichen Ausbildung und Fortbildung, der etwaigen Berufsumstellung und des Berufsaufstiegs ein. Sie bietet ihre Unterstützung besonders den jugendlichen Berufsanwärtern und deren Eltern, aber auch den erwachsenen Arbeitnehmern, die beruflich unbefriedigend untergebracht sind, behinderten Personen, Soldaten auf Zeit und Interessenten an außerordentlichen Bildungswegen an. Sie arbeitet mit allen im Bildungswesen Verantwortlichen zusammen, namentlich mit Schulen und Erziehungsbehörden, Fach- und Wirtschaftsverbänden, mit den Sozialpartnern und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Sozial- und Jugendhilfe.

IV. Grundsätze der Berufsberatung

Die Berufsberatung bei den Arbeitsämtern vollzieht sich völlig frei und zwanglos. Art. 12 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland garantiert jedem Deutschen das Recht auf freie Wahl des Berufs und der Arbeitsstätte. Im Bundesgebiet ist heute niemand verpflichtet, die Berufsberatungsstellen in Anspruch zu nehmen, noch besteht für Betriebe irgendein Zwang, nur solche Jugendliche einzustellen, die von der Berufsberatung des Arbeitsamtes vorgeschlagen sind. Weitere Grundsätze für die Tagesarbeit der Berufsberatung sind im AVAVG festgelegt; sie rücken die besonderen Vorteile ins Licht, die eine öffentlich betriebene Berufsberatung für sich in Anspruch nehmen kann. Dazu gehört insbesondere die Unentgeltlichkeit der Beratung und die Unparteilichkeit. So dürfen Ratsuchende nach der Zugehörigkeit zu einer politischen, gewerkschaftlichen oder ähnlichen Vereinigung nur gefragt werden, wenn die Eigenart des für die Einstellung in Betracht kommenden Betriebes oder die Art der Beschäftigung die Befragung rechtfertigt. Nur unter denselben Voraussetzungen darf ein Ratsuchender nach der Religionszugehörigkeit gefragt werden und schließlich noch in dem Falle, daß ein Arbeitgeber einen Ratsuchenden in die Hausgemeinschaft aufnehmen will und er eine bestimmte Religionszugehörigkeit ausdrücklich zum Inhalt seines Stellenangebots gemacht hat. Den Dienststellen der Berufsberatung ist es ferner untersagt, Berufsanwärter zum Zweck der Nichteinstellung ungünstig zu kennzeichnen oder sonst an einer Maßregelung von Berufsanwärtern oder an einer entsprechenden Maßnahme gegen Arbeitgeber mitzuwirken. Schließlich hat sich seit Jahrzehnten der Grundsatz bewährt, daß Berufsberatung weiblicher Personen grundsätzlich durch Frauen auszuüben ist. Daß die Berufsberatung hinsichtlich des Personenkreises umfassend zu sein hat, d. h. ausnahmslos allen interessierten Jugendlichen oder Erwachsenen zur Verfügung stehen soll, hat sich aufgrund der weiten Fassung des Gesetzes in der Praxis von Anfang an durchgesetzt.

Von den 1500 Fachkräften haben rd. 25 v. H. abgeschlossene Hochschulbildung, rd. 40% Fachschulbildung und rd. 35% praktische Berufsbewährung.

Die Ausübung der Tätigkeit des Berufsberaters setzt eine praktische und theoretische Ausbildung von zwei Jahren innerhalb der Bundesanstalt voraus. Die Ausbildungspläne sehen zunächst eine einjährige Grundausbildung vor, während der der Anwärter in allen Tätigkeitsbereichen des Arbeitsamtes informativ beschäftigt wird, hierauf folgt eine weitere 1jährige Fachausbildung auf dem besonderen Gebiet der Berufsberatung in eigens beauftragten Ausbildungssämlern. Zentrale Einführungs- und Fortbildungslehrgänge der Landesarbeitsämter und der Hauptstelle ergänzen die Ausbildung, die weitgehend am Arbeitsplatz geschieht.

VII. Internationale Normen für die Berufsberatung

Theorie und Praxis der deutschen Berufsberatung finden im wesentlichen ihre Bestätigung in den einschlägigen Normen verschiedener internationaler Organisationen. In weltweiter Sicht faßte die Internationale Arbeitsorganisation in ihrer Empfehlung (Nr. 87) über Berufsberatung aus dem Jahre 1949 die Grundsätze für eine wirksame Berufshilfe zusammen. Der von der Internationalen Arbeitsorganisation geprägte Begriff der Berufsberatung liegt auch dem deutschen System zugrunde. Danach ist Berufsberatung Hilfe zur Berufswahl oder zu beruflichem Fortkommen, die auf der Basis freier Entscheidung dem einzelnen dazu dient, seine Persönlichkeit zu entfalten und Befriedigung aus seiner Arbeit zu erzielen. Bei der Ausübung der Berufsberatung ist auf die wirksamste Verwendung der verfügbaren Arbeitskräfte des Landes Rücksicht zu nehmen. Die Genfer Empfehlung unterstreicht den fortdauernden Charakter der Beratungstätigkeit. Hierauf weist übrigens auch die Empfehlung der Kommission der EWG über den Ausbau der Berufsberatung vom 18. Juli 1966 nachdrücklich hin. In beiden Instrumenten ist die Forderung nach einem lückenlosen Aufbau eines Berufsberatungsnetzes unter Einschluß der ländlichen Bezirke enthalten. Beide Organisationen setzen sich mit gleicher Eindringlichkeit für eine zahlenmäßig und qualitativ ausreichende Personalstruktur der Berufsberatungsstellen ein. Die Forderung nach der wissenschaftlichen und fachlichen Spezialausbildung der Berufsberater auf möglichst breiter Grundlage und ggf. in Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Stellen steht unübersehbar im Vordergrund. Auf dieser Linie liegt auch die Ratsempfehlung über Berufsberatungsstellen der ehemaligen Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit - heute OECD - aus dem Jahre 1959. Schließlich hat die von den Mitgliedern des Europarats 1961 unterzeichnete Europäische Sozialcharta in ihren Katalog der sozialen Grundrechte auch das „Recht auf Berufsberatung“ aufgenommen. Die Vertragsstaaten sind danach verpflichtet, einen Dienst einzurichten und zu fördern, der die wirksame Ausübung dieses Rechts gewährleistet.

VIII. Überblick über wichtigste Arbeitsergebnisse der Berufsberatung

Eine Vorstellung von der Größenordnung des Aktionsraumes der deutschen Berufsberatung vermitteln folgende Angaben:

Richtlinien für die Organisation und die einheitliche Durchführung der Arbeit aufzustellen, die Tätigkeit der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter abzustimmen und zu überwachen, die nachgeordneten Dienststellen mit den personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung ihrer Aufgaben, namentlich mit berufskundlichem Material auszustatten sowie die Lage und Entwicklung der Berufe und des Nachwuchsbedarfs zu beobachten und nachwuchspolitische Folgerungen zu erarbeiten. In den Landesarbeitsämtern als der Mittelinstanz liegt die Verantwortung für die Aufgaben der Berufsberatung bei einem hervorgehobenen Referat bzw einer Unterabteilung analog zur Organisation der Hauptstelle. Die Landesarbeitsämter führen die zentralen Arbeiten der Hauptstelle entsprechend den bezirklichen Verhältnissen fort, unterstützen und überwachen die Arbeitsämter, fördern die überörtlichen Maßnahmen des Lehrstellenausgleichs und übernehmen die Einstellung und Ausbildung von Nachwuchskräften und Fachkräften für die Berufsberatung.

Die eigentliche praktische Durchführung der Berufsberatung liegt bei den örtlichen Arbeitsämtern. Bei jedem Arbeitsamt besteht eine Berufsberatungsstelle mit einem männlichen und einem weiblichen Abschnitt unter einem Leiter der Berufsberatung. Die personelle Besetzung der Beratungsstellen richtet sich nach der Bedeutung des Bezirks; außer den Arbeitsämtern sind auch 135 größere Zweigstellen der Arbeitsämter mit ständigen Fachkräften für Berufsberatung besetzt. Bei besonders anspruchsvollen und schwierigen Aufgaben werden erfahrene und hochqualifizierte Fachkräfte für mehrere Arbeitsamtsbezirke in einem Stützpunktsystem angesetzt, so bei der Abiturienten- und Studentenberatung (etwa 110 Spezialberater mit akademischer Vorbildung), bei dem für Fragen der Eignungsfeststellung eingerichteten Psychologischen Dienst (mit rd. 110 Fachpsychologen) und bei der Sonderberatung für Behinderte (mit rd. 150 haupt- oder nebenamtlich Beauftragten).

2. Personal

Das Personal der Berufsberatung bei den Arbeitsämtern setzt sich - neben den erwähnten Spezialisten - aus rd. 1500 Fachkräften, 110 Sachbearbeitern und etwa 1000 Hilfskräften zusammen; entsprechend der steigenden Bedeutung der Berufsberatung ist der Personalansatz in den letzten Jahren ständig gewachsen. Die Kräfte der Berufsberatung sind grundsätzlich auf privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt; die Stellen mit hoheitsrechtlichen Aufgaben, insbesondere die der Leiter und Abschnittsleiter sowie der Referenten der Berufsberatung, sind mit Beamten besetzt.

Als Nachwuchskräfte kommen neben befähigten Mitarbeitern aus anderen Fachgebieten der Bundesanstalt vornehmlich in Betracht: Absolventen staatlich anerkannter Sozialfachschulen und höherer technischer Lehranstalten, Diplompsychologen, Diplomvolkswirte, Sozialwirte und Lehrer, aber auch Angehörige anderer Berufe mit abgeschlossener Berufsausbildung und mehrjähriger Berufsbewährung. Abgesehen von den für die Abiturientenberatung und den Psychologischen Dienst vorgesehenen Fachkräften wird eine bestimmte Vorbildung nicht gefordert, jedoch ein überdurchschnittliches geistiges und charakterliches Format. Das Mindestalter beträgt 24 Jahre, das Höchstalter 40 Jahre.

V. Durchführung der Berufsberatung

In der Praxis wirkt die Berufsberatung in vier Arbeitsformen: In einer systematischen allgemeinen und speziellen Berufsaufklärung, in einer individuellen beruflichen Einzelberatung, in der Vermittlung beruflicher Ausbildungsmöglichkeiten und in einer finanziellen Förderung der Berufsausbildung.

1. Berufsaufklärung

Nach dem Gesetz (AVAVG) hat die Bundesanstalt die Berufsberatung durch allgemeine Maßnahmen der Berufsaufklärung zu ergänzen und zu unterstützen. In der Entwicklung der methodischen Praxis bildet jedoch heute die Berufsaufklärung die Grundlage und die Ausgangsvoraussetzung für die planvolle Gestaltung berufsberaterischer Einwirkung. Die Berufsaufklärung unterrichtet über das Wesen des Berufs, die Besonderheiten der Berufe, über die Bedeutung der Berufswahl und den Wert der Berufsausbildung. Sie soll durch gezielte Hinweise zu ernsthafter gründlicher Vorbereitung der Entschlüsse in Berufsfragen anleiten und bietet hierzu Orientierungshilfen. Die Berufsaufklärung wendet sich primär an die unmittelbar Beteiligten - an Berufsanwärter und ihre Eltern, an Betriebe und sonstige Ausbildungsträger, aber auch an Schulen, Verbände und schließlich an die gesamte Öffentlichkeit. Sie verwendet dabei die modernen Mittel der Publizistik: Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen. Hauptsächlich bedient die Berufsaufklärung sich aber des gesprochenen Wortes oder speziellen Schriftgutes. In dieser Form kann sie im Interesse der Heranwachsenden durch eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen besonders wirksam werden. Die Zusammenarbeit von Berufsberatung und Schule beruht auf Richtlinien aus dem Jahre 1930. Danach leistet die Schule die unterrichtlichen und erzieherischen Vorarbeiten für die Berufswahl durch allgemeine Belehrung und empfiehlt Eltern und Schülern den Besuch der Berufsberatungsstellen bei den Arbeitsämtern. Sie unterstützt die Arbeit der Berufsberatungsstellen im Einzelfalle, enthält sich jedoch jedes selbständigen Berufsrates im eigentlichen Sinne, insbesondere jeder Lehrstellenvermittlung. Die Schule beobachtet die Gesamtpersönlichkeit des Schülers während der ganzen Schulzeit und bereitet die Unterlagen zur Beurteilung des Schülers vor, welche die Berufsberatungssstellen für ihre Einzelberatung benötigen. Die Schule ermöglicht nach den erwähnten Richtlinien die Veranstaltung von Vorträgen, Lichtbildvorführungen und Elternabenden mit dem Zweck, Einblicke in das Berufs- und Wirtschaftsleben zu geben. Schließlich sollen bei den Schulen geeignete Lehrkräfte, denen Berufsfragen besonders am Herzen liegen, als ständige Kontaktpersonen zu den Arbeitsämtern ernannt werden.

Auf der Grundlage dieser Richtlinien arbeitet die öffentliche Berufsberatung seit langem vertrauensvoll mit den Schulen zusammen. In der Volksschuloberstufe versieht sie die Lehrkräfte für den heimat- und gemeinschaftskundlichen Unterricht mit Arbeitsmitteln über Grundfragen des Arbeitslebens, sie stellt den Schülern mit einem jährlich wechselnden berufskundlichen Wandkalender anschauliches Bild- und Textmaterial zur Verfügung und leitet einführende Lesehefte an Schüler und Eltern. Sie bereitet ferner Betriebsbesuche für Schüler vor und arbeitet in

berufskundlichen Lehrerarbeitsgemeinschaften mit. In einer weiteren Stufe führt die Berufsberatung Gruppengespräche mit den Schülern der Oberstufe, denen hierbei wiederum ergänzende Schriften zur berufskundlichen Orientierung an die Hand gegeben werden. Elternversammlungen, Vortragsreihen mit Praktikern namentlich gehobener und akademischer Berufe, berufskundliche Filmveranstaltungen und Ausstellungen runden die Aufklärungsarbeit dieser Stufe ab. Vorzüglich vermittelt die Berufsberatung im Rahmen ihrer aufklärenden Tätigkeit genauere Kenntnisse über die Berufswelt mit Veröffentlichung einheitlich gegliederter, vergleichbarer Beschreibungen der Einzelberufe in den „Blättern zur Berufskunde“, die über die Schulbüchereien und den Buchhandel zur Verfügung stehen.

2. Einzelberatung

Mit der beruflichen Einzelberatung, dem Schwerpunkt ihrer fachlichen Hilfe, nimmt die Berufsberatung auf den Berufswahlvorgang des Ratsuchenden unmittelbar Einfluß. In freiem und zwanglosem Gespräch gewährt sie den Berufssuchenden in einer für sie kritischen Lebenssituation sachkundigen Beistand. In diesen Gesprächen sucht der Berufsberater ein möglichst umfassendes Bild über die Persönlichkeitsstruktur des Ratsuchenden, besonders seiner beruflich relevanten Interessen und Fähigkeiten zu gewinnen. In Kenntnis der objektiven Struktur der Berufe und ihrer Leistungsanforderungen zielt der Berater im Höhepunkt des beraterischen Aktes daraufhin, im Wege einer Synthese zu einer befriedigenden Zuordnung des subjektiven und objektiven Strukturbildes zu gelangen. Auf dieser Zuordnung baut er seinen Berufsrat auf. Bei der Ermittlung des Persönlichkeitsbildes stützt er sich auf methodisch gezielte Interviews mit den Ratsuchenden und ggf. ihrem Erziehungsberechtigten, auf die interne Beurteilung des noch Schulpflichtigen durch die Schule, auf das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung und - in vielen Fällen - einer psychologischen Eignungsuntersuchung. Im Vordergrund seiner Persönlichkeitsanalyse steht die Ermittlung von Begabungsschwerpunkten. Steht ein solcher Begabungsschwerpunkt fest, dann bemüht sich der Berufsberater - unter Berücksichtigung aller persönlichen Lebensumstände - den Ratsuchenden an eine seiner Individualität angemessene Gruppe funktionell zusammenhängender Berufe heranzuführen. Ob auch konkrete Möglichkeiten für den Ratsuchenden bestehen, um den Rat und den ihm folgenden freigeafßten Berufsentschluß zu verwirklichen, ist eine wesentliche Voraussetzung, an die sich der Berufsberater während des Beratungsaktes gebunden fühlt. Denn er erteilt seinen Rat in Kenntnis der vorliegenden Ausbildungsmöglichkeiten, die namentlich durch Betriebe, aber auch durch berufsbildende Schulen geboten sind

3. Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen

Mit dem Nachweis solcher Ausbildungsmöglichkeiten krönt der Berufsberater seine praktische Berufshilfe. In dieser dritten Arbeitsrichtung wirkt die Berufsberatung im besonderen bei der Begründung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse durch Zusammenführen entsprechender Partner mit. Das Gesetz bezeichnet diese Tätigkeit als Lehrstellenvermittlung, obwohl damit auch die Vermittlung in Anlern-, Praktikanten-, Volontär- und ähnliche Berufsausbildungsverhältnisse gemeint ist. Lehrstellenver-

mittlung im Sinne des Gesetzes ist jede Tätigkeit, die auf das Zustandekommen von beruflichen Ausbildungsverhältnissen in praktischen Erwerbsberufen gerichtet ist. Bei der Lehrstellenvermittlung hat die Berufsberatung darauf hinzuwirken, daß geeignete Berufsanwärter in einwandfreien Ausbildungsstellen untergebracht werden. Auch die Lehrstellenvermittlung darf nur von der Bundesanstalt betrieben werden. Auf Antrag kann aber die Bundesanstalt andere Einrichtungen oder Personen mit der Lehrstellenvermittlung für einzelne Berufe oder Personengruppen beauftragen, wenn es für die Durchführung der Lehrstellenvermittlung zweckmäßig ist und der Antragsteller die Gewähr für ordnungsmäßige Ausführung des Auftrags bietet. Die mit der Lehrstellenvermittlung beauftragten Einrichtungen und Personen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt und sind an ihre Weisungen gebunden.

In einer ständigen Fühlungnahme mit den für die Ausbildung von Berufsnachwuchs in Betracht kommenden Betrieben und gestützt auf fachliche Stellungnahmen der Organisationen der Wirtschaft über die Bonität dieser Betriebe als Ausbildungsträger wählt der Berater geeignete Ausbildungsmöglichkeiten aus und führt nachfragende Betriebe und Berufssuchende zusammen. Naturgemäß vermittelt er die Berufsanwärter überwiegend in Betriebe ihres Heimatbezirks. Der einheitliche Wirtschaftsraum und Arbeitsmarkt des Bundesgebietes aber und das Recht des einzelnen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit im Berufsleben können zusätzlich überregionale Ausgleichsmaßnahmen erfordern, durch welche die Berufsberatung Angebot und Nachfrage auch über den überörtlichen Lehrstellenmarkt befriedigt.

Bei der Durchführung der Lehrstellenvermittlung sind auch einige für die Arbeitsvermittlung geltende Vorschriften zu beachten. So gilt als Lehrstellenvermittlung auch die Herausgabe, der Vertrieb und der Aushang von Listen über Lehrstellenangebote und Lehrstellengesuche einschließlich der den Listen gleich zu achtenden Sonderdrucke und Auszüge aus periodischen Druckschriften, ferner die Bekanntgabe von Lehrstellenangeboten und Lehrstellengesuchen im Rundfunk. Die Aufnahme solcher Angebote und Gesuche in Zeitschriften, Fachblättern und ähnlich periodisch erscheinenden Druckschriften wird hierdurch nicht eingeschränkt, es sei denn, daß solche Veröffentlichungen Hauptzweck der Presseerzeugnisse sind. Die Vermittlung ausländischer Lehrlinge in deutsche Ausbildungsstellen unterliegt den einschränkenden Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik. Außerdem lassen es erzieherische Gründe nicht ratsam erscheinen, Jugendliche, namentlich soweit sie noch nicht 18 Jahre alt sind, in eine völlig fremde Umwelt zu vermitteln.

Zur vierten Tätigkeitsform der Berufsberatung, der finanziellen Förderung der Berufsausbildung, vgl. den Abschnitt D „Berufsförderung“.

VI. Innere Organisation und Personal der Berufsberatung

1. Organisation

Die Aufgaben der Berufsberatung werden bei der Hauptstelle der Bundesanstalt z. Z. von einer Unterabteilung in der Abteilung „Arbeitsvermittlung und Berufsberatung“ wahrgenommen. Ihr obliegt es insbesondere,